



## **Planfeststellungsbeschluss**

**für den unbefristeten Betrieb der Mineralölfernleitung  
Triest - Ingolstadt (TAL-IG)**

**vom 19.12.2007**

**Aktenzeichen: 55.1-3586-31-6-2006**

# Inhaltsübersicht

<b>A.</b>	<b>Planfeststellungsbeschluss</b>	<b>1</b>
I.	Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses	1
II.	Gültigkeit früherer Bestimmungen	2
III.	Beschreibung, Abgrenzung und Zweck der Fernleitung	2
1.	Beschreibung der Fernleitung	2
2.	Abgrenzung der Fernleitung	2
3.	Zweck der Fernleitung	2
4.	Sicherheitsbeiwerte	3
<b>B.</b>	<b>Unterlagen</b>	<b>4</b>
<b>C.</b>	<b>Sachverständige</b>	<b>6</b>
I.	Sachverständige für die Prüfung der Fernleitung	6
II.	Sachverständige nach Wasserrecht	6
<b>D.</b>	<b>Vorschriften, Regeln der Technik und Nebenbestimmungen</b>	<b>7</b>
I.	Allgemeines	7
1.	Vorschriften, Regeln der Technik	7
2.	Aktuelle Dokumentation der Fernleitung	7
3.	Aufbewahrung der Unterlagen	7
4.	Verfahrensweise bei unwesentlichen Änderungen	7
5.	Aufsicht, Arbeitsschutz	8
5.1	Arbeiten im Bereich der Fernleitung	8
5.2	Explosionsschutzdokument, Gefährdungsbeurteilung	8
5.3	Grabenbauarbeiten	8
6.	Zutritts- und Auskunftsrechte	8
7.	Baumaßnahmen	8
II.	Nachweis des Standes der Technik	9
1.	Nachweis der Integrität der molchbaren Teile	9

2.	Nachweis der Integrität der nicht molchbaren Teile	9
3.	Lebensdauerabschätzung	9
4.	Nachrüstung mit Leckerkennungssystem für instationäre Zustände	9
5.	Flanschverbindungen	9
6.	Auffangräume für Schadensfall, Nachweis der Dichtheit	10
7.	Pumpstationen Kolbermoor und Niederambach	10
8.	Gewässersperrstellen	10
9.	Rückhalteeinrichtungen	10
10.	Auslaufmengendiagramm	10
11.	Rohrbrücke Isarkanal	11
III.	Erhaltung des Bestandes	11
1.	Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustands der Fernleitung	11
2.	Managementsystem zur Dokumentation der Integrität der Leitung	11
3.	Schutz gegen Eingriffe Unbefugter	11
4.	Wasserwirtschaftlich bedeutsame Gebiete	11
5.	Trassenmarkierung	12
6.	Schutzstreifen	12
7.	Abbau oberflächennaher Rohstoffe in unmittelbarer Nähe zur Fernleitung	13
8.	Hangrutschgefährdung	13
9.	Außerordentliche Prüfungen und Nachweise	13
9.1	Wiederkehrende Festigkeitsprüfungen	13
9.2	Werkstoffuntersuchung	13
9.3	Intensivmessung KKS	14
9.4	Minderdeckungen	14
IV.	Betrieb	14
1.	Personal und Organisation	14
1.1	Betriebsbeauftragter	14
1.2	Personal	15
1.3	Betriebsanweisungen, Dokumentation	16
2.	Überwachung des Betriebsablaufs	16

2.1	Kontrollzentrum	16
2.2	Besetzung des Kontrollzentrums	16
2.3	Verantwortliche Leitung des Betriebs	16
2.4	Anforderungen an das Personal	17
3.	Auflagen für den Betrieb	17
3.1	Allgemeines	17
3.2	Zulässige Grenzwerte und Betriebsparameter	17
3.2.1	Zulässige Betriebsüberdrücke	17
3.2.2	Weitere Grenzwerte und Betriebsparameter	18
3.2.3	Maßgaben für besondere Anlagen und Streckenabschnitte	20
3.3	Auflagen für die Steuerung aus Lenting und aus Triest (Italien)	21
4.	Außerbetriebnahme der Fernleitung bei Gefahr oder Schadensfällen, Wiederaufnahme des Betriebs	21
4.1	Sofortige Außerbetriebnahme	21
4.2	Anordnung der Außerbetriebnahme	23
4.3	Außerbetriebnahme bei Wegfall des Versicherungsschutzes	23
4.4	Anzeige der Außerbetriebnahme, Wiederaufnahme des Betriebes, vorübergehender Weiterbetrieb	23
5.	Dokumentation, Registrierung von Daten	24
5.1	Betriebsaufzeichnungen	24
5.2	Registrierung von Daten und Meldungen	24
V.	Eigenüberwachung, Prüfungen durch Sachverständige	25
1.	Allgemeines	25
2.	Überwachungsschema	26
3.	Regelmäßige Kontrollen der Stationen und der Trasse	26
3.1	Kontrolle der Stationen und Betriebseinrichtungen	26
3.2	Kontrolle der Trasse	26
4.	Überwachung der Betriebs- und Sicherheitseinrichtungen	27
5.	Feststellung von Mineralölverlusten	27
5.1	Fortlaufend arbeitende Leckerkennungsverfahren	27
5.2	Verfahren zur Erkennung von Undichtheiten	27
5.2.1	Statische Dichtheitsprüfung (DD-Verfahren)	27
5.2.2	Monatliche Dichtheitsprüfungen mit dem Leckerkennungsmolch	28
5.2.3	Dichtheitsprüfung zur Leckortung	28
5.2.4	Nachweis der Eignung des Leckerkennungsmolches	29
5.2.5	Überwachung der Stations- und Slopleitungen	29
5.3	Überwachung der ruhenden Fernleitung	29
VI.	Vorübergehende Außerbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme der Fernleitung	29
1.	Außerbetriebnahme und Überwachung	29

2.	Wiederinbetriebnahme	30
3.	Wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige	30
4.	Trassen- und Stationskontrollen	30
VII.	Endgültige Stilllegung der Fernleitung	30
VIII.	Schadensvorsorge	30
1.	Ölschadensabwehr, Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen	30
1.1	Notabschalteprogramm	30
1.2	Innerbetrieblicher Alarmplan der Betreiberin	30
1.3	Prioritätenkartierung	31
1.4	Amtlicher Alarm- und Einsatzplan	31
1.5	Fachpersonal der Betreiberin	32
1.6	Ölwehrtechnische Ausstattung der Betreiberin	32
1.7	Ölwehrtechnische Ausstattung der Einsatzkräfte	32
1.8	Gewässersperrstellen	33
1.9	Wiederkehrende Prüfungen	33
1.10	Anpassungspflichten	33
1.11	Künftige Maßnahmen im Bereich der Fernleitung	33
1.12	Übungen	33
1.14	Schäden im Einzugsgebiet von Inn, Salzach und Tiroler Ache	34
2.	Haftungsverpflichtungen	34
2.1	Haftpflichtversicherung	34
2.2	Nachweise, Anzeigen	34
IX.	Auflagenvorbehalt	34
<b>E.</b>	<b>Entscheidung über Einwendungen</b>	<b>34</b>
<b>F.</b>	<b>Kosten</b>	<b>35</b>
<b>G.</b>	<b>Gründe</b>	<b>35</b>
I.	Sachverhalt	35
II.	Rechtliche Würdigung	39
1.	Formell-rechtliche Würdigung	39
1.1	Zuständigkeit	39
1.2	Notwendigkeit der Planfeststellung, Umweltverträglichkeitsprüfung	39
1.3	Anhörungsverfahren	39
1.4	Zurückweisung von Verfahrenseinwendungen und Anträgen	39
2.	Materiell-rechtliche Würdigung	40
2.1	Planrechtfertigung	40
2.2	Zwingende Versagungsgründe, Planungsleitsätze	40
2.3	Abwägung	54
2.4	Haftung und Versicherung	55

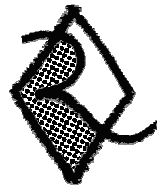
2.4.1	Rechtsgrundlage der Haftpflichtversicherungsaufgabe	55
2.4.2	Voraussetzungen und Inhalt der Haftpflichtversicherungsaufgabe	55
<b>H</b>	<b>Kosten</b>	<b>56</b>

Abkürzungen

BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BetrSichVO	Betriebssicherheitsverordnung
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheidungen
DIN	Deutsche Norm (Dt. Institut für Normung)
DIN VDE	Deutsche Norm/Verband Deutscher Elektrotechniker
DFÜ	Druckfallverfahren (Druckfallüberwachung)
DTZ-Verfahren	Statische Dichtheitsprüfung
EN	Europäische Norm
ESD	Emergency Shut Down (Notabschaltung)
FFH	Flora-Fauna-Habitat
GAA	Gewerbeaufsichtsamt
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GSG	Gerätesicherheitsgesetz
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
KG	Bayerisches Kostengesetz
KKS	Kathodischer Korrosionsschutz
KVB	Kreisverwaltungsbehörde
KVz	Kostenverzeichnis
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LfU	Landesamt für Umwelt

MABI.	Ministerial-Amtsblatt
MOV	Motorschieber (Absperrarmatur)
MVV	Mengenvergleichsverfahren
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
RFF	Richtlinie für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten
RohrfernleitungsVO	Rohrfernleitungsverordnung
SCADA	Supervisory Control And Data Acquisition
SPA	Special Protected Areas
SG	Sachgebiet
THW	Technisches Hilfswerk
TRbF	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten
TRFL	Technische Regel für Rohrfernleitungen
TÜV	TÜV Industrie Service GmbH hier: die zum Zeitpunkt des Bescheidserlasses amtlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
VbF	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
VdTÜV	Verband der technischen Überwachungsvereine
WSG	Wasserschutzgebiet
WWA	Wasserwirtschaftsamt
WHG	Wasserhaushaltsgesetz





Postzustellung  
Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH  
Truderinger Str. 9  
81677 München

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom			
<b>Bitte bei Antwort angeben</b> Unser Geschäftszeichen: 55.1-3586-31-6-2006			
Tel. +49 89 2176- 2745	Fax +49 89 2176- 402745	Zimmer: 4226	München, 19.12.2007
Ihr/e Ansprechpartner/in: Frau Sterzel barbara.sterzel@reg-ob.bayern.de			

**Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (§§ 20ff Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG);  
Mineralölföhrleitung Triest – Ingolstadt (TAL-IG) der Fa. Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH;  
Planfeststellung für den unbefristeten Betrieb der TAL-IG**

Anlagen

5 Kopien dieses Bescheids

1 ausgefertigter Satz Planunterlagen – wird mit separater Post verschickt

1 Kostenrechnung – wird nachgereicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

**Bescheid:**

**A. Planfeststellungsbeschluss:**

**I. Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses**

Der Plan der Firma Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH (TAL), Revision 3 vom 12.03.2007, für den Betrieb der auf dem Gebiet des Freistaats Bayern liegenden Teilstrecke der Mineralölföhrleitung von Triest (Italien) nach Ingolstadt (TAL-IG) wird gemäß § 20 UVPG nach Maßgabe der Abschnitte B, C und D festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat den unbefristeten Weiterbetrieb der Leitung über den 31.12.2007 hinaus zum Gegenstand.

**Briefanschrift:**

Regierung von Oberbayern  
80534 München

**Öffnungszeiten:**

Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr  
Fr: 08:00 - 14:00 Uhr

**Dienstgebäude:**

Hauptgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
U4/U5 Haltestelle Lehel  
☎ Vermittlung +49 89 2176-0  
Telefax +49 89 2176-2914

Hörselbergstraße 3  
(= H, s. oben Zimmer-Nr.)  
81677 München  
U4 Haltestelle Böhmerwaldplatz  
☎ Vermittlung +49 89 2176-0  
Telefax +49 89 2176-3857

**E-Mail:** poststelle@reg-ob.bayern.de

**Internet:** <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de>

## II. Gültigkeit früherer Bestimmungen

Hinsichtlich der Genehmigung der Errichtung behält der Bescheid des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 30.12.1987, Az. II4/3586-31/12/87, seine Gültigkeit.

## III. Beschreibung, Abgrenzung und Zweck der Fernleitung

### 1. Beschreibung der Fernleitung

Der deutsche Abschnitt der aus Triest (Italien) kommenden Fernleitung TAL-IG beginnt am Grenzübergang zwischen Österreich und Deutschland in der Nähe von Kiefersfelden (km 0) und endet im Tanklager Lenting bei Ingolstadt (km 159).

Die Rohrleitung hat einen Außendurchmesser von 40 " (1016 mm) und ist auf dem Gebiet des Freistaats Bayern ca. 159 km lang. Sie liegt in einem Schutzstreifen von 10 m Breite und hat eine Erdüberdeckung von in der Regel 1 m.

### 2. Abgrenzung der Fernleitung

Im Tanklager Lenting wird die Mineralölfernleitung wie folgt abgegrenzt:

- erste Schweißnaht nach 36-Zoll-MOV 111 (Motor Operated Valve) in der Übergabeleitung zum Tanklager (Rohr 4)
- Schweißnaht vor der 24-Zoll-Handarmatur V 112 in Richtung TAL-OR/NE
- Schweißnaht an der Reduzierung 30x36 Zoll nach der Isolierflanschverbindung IF 111 in Richtung Übergabe Raffinerie Ingolstadt
- Schweißnaht vor dem Anschluss (T-Stück) der 24-Zoll Entlastungsleitung zur 36-Zoll-Tankleitung zum Tank 1.

In den Stationen Steinhöring und Vohburg wird die Mineralölfernleitung TAL-IG wie folgt abgegrenzt:

- Steinhöring: Schweißnaht nach dem 6-Zoll-Flanschstutzen (L.O.R.) der 36-Zoll Übergabeleitung zur OMV Deutschland GmbH
- Vohburg: Schweißnaht nach der Isolierflanschverbindung IF 113 in der 36-Zoll Übergabeleitung zur Bayernoil Raffinerie GmbH und MERO.

Zur Fernleitung gehören neben der Rohrleitung insbesondere die Betriebszentrale in Ingolstadt sowie die Pump-, Verteiler-, Übergabe-, Entlastungs- und Schieberstationen.

### 3. Zweck der Fernleitung

Die Fernleitung dient der Versorgung verschiedener Raffinerien in Bayern, der Raffinerien und Tanklager im Raum Karlsruhe über die Fernleitung TAL-OR sowie der Tschechischen Republik über die Fernleitung MERO mit Rohölen zur Weiterverarbeitung.

4. Sicherheitsbeiwerte

Rohrnummer (Counter)		Rohr-km (national)		Sicherheitsbeiwert
von	bis	von	bis	
27603	29425	0	20,67577	1,75
29426	29518	20,67577	21,75543	1,60
29519	29529	21,75543	21,88313	1,75
29530	29621	21,88313	22,94012	1,60
29622	29637	22,94012	23,10608	1,75
29638	29740	23,10608	24,27116	1,60
29741	29745	24,27116	24,33206	1,75
29746	29841	24,33206	25,43643	1,60
29842	29847	25,43643	25,50903	1,75
29848	30189	25,50903	28,80640	1,60
30190	30286	28,80640	29,73695	2,00
30287	30489	29,73695	32,06110	1,60
30490	30615	32,06110	33,26393	2,00
30616	30834	33,26393	35,80806	1,60
30835	30847	35,80806	35,95972	2,00
30848	30981	35,95972	37,51037	1,60
30982	30995	37,51037	37,67501	2,00
30996	31368	37,67501	41,90135	1,60
31369	31382	41,90135	42,06880	2,00
31383	31693	42,06880	45,66442	1,60
31694	31834	45,66442	47,26290	2,00
31835	32020	47,26290	49,36367	1,60
32021	32157	49,36367	50,87202	2,00
32158	32324	50,87202	52,84279	1,60
32325	32341	52,84279	53,04297	2,00
32342	32425	53,04297	54,01405	1,60
32426	32443	54,01405	54,21974	2,00
32444	32473	54,21974	54,56730	1,60
32474	32490	54,56730	54,76777	2,00
32491	32739	54,76777	57,62840	1,60
32740	32745	57,62840	57,70108	2,00
32746	32841	57,70108	58,79197	1,60
32842	32859	58,79197	59,00708	2,00
32860	32890	59,00708	59,35094	1,60
32891	33042	59,35094	61,12761	2,00
33043	33156	61,12761	62,39916	1,60
33157	33164,2	62,39916	62,42302	2,00
33164,3	33223	62,42302	63,06832	1,60
33224	33243	63,06832	63,25870	2,00
33244	33274	63,25870	63,62375	1,60
33275	33286	63,62375	63,72639	2,00
33287	33652	63,72639	67,98101	1,60
33653	33669	67,98101	68,18133	2,00
33670	33720	68,18133	68,78268	1,60
33721	33753	68,78268	69,17607	2,00
33754	34017	69,17607	72,23098	1,60
34018	34051	72,23098	72,63830	2,00
34052	34462	72,63830	77,46144	1,60

Rohrnummer (Counter)		Rohr-km (national)		Sicherheitsbeiwert
von	bis	von	bis	
34463	34489	77,46144	77,77826	2,00
34490	34631	77,77826	79,43005	1,60
34632	34645	79,43005	79,59496	2,00
34646	34677	79,59496	79,97397	1,60
34678	34697	79,97397	80,19826	2,00
34698	34788	80,19826	81,26844	1,60
34789	34814	81,26844	81,57249	2,00
34815	35100	81,57249	84,93340	1,60
35101	36996	84,93340	106,51510	2,00
36997	37177	106,51510	108,37130	1,60
37178	37196	108,37130	108,59146	2,00
37197	37230	108,59146	108,99742	1,60
37231	38936	108,99742	128,97158	2,00
38937	39137	128,97158	131,32029	1,60
39138	39219	131,32029	132,26843	2,00
39220	39363	132,26843	133,95039	1,60
39364	41563	133,95039	158,63342	2,00

## B. Unterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende mit einem Feststellungsvermerk der Regierung von Oberbayern versehene Planunterlagen, Revision 3, des Ingenieurbüros ILF Beratende Ingenieure GmbH. Soweit Auflagen und Bedingungen dieses Bescheids die Planunterlagen modifizieren, werden diese nur in der abgeänderten Form Gegenstand der Planfeststellung.

Teil A Anträge, Beschreibung des Vorhabens und des Systems (S. 1-33)

0 Einleitung

1 Allgemeine Angaben zum Antrag und zur TAL-IG

2 Angaben zum Trassenverlauf

3 Angaben zu Bauart, Berechnung und Betriebsweise

Teil B Analyse der Systemsicherheit (S. 1-66)

0 Einleitung

1 Einrichtungen für die Systemsicherheit

2 Angaben über den Betrieb und die Überwachung

3 Analyse möglicher Störungen und Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen

4 Stoffe, die bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs austreten können

5 Entstehung und Ausmaß von Leckagen

Teil C Auswirkungen auf die Umwelt (S. 1-200)

0 Einleitung

1 Methode der Umweltverträglichkeitsuntersuchung

2 Beschreibung der Umwelt auf der Trasse

3 Auswirkungen auf die Umwelt im bestimmungsgemäßen Betrieb

4 Grundlagen zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt bei nicht bestimmungsgemäßen Betrieb

5 Auswirkungen auf die Umwelt bei einem nicht bestimmungsgemäßen Betrieb der TAL-IG

6 Nullvariante

7 Anlagen zum Teil C (S. 1.35)

## Teil D Kurzfassung für die Öffentlichkeit (S. 1-27)

### 0 Einleitung

- 1 Anträge, Beschreibung des Vorhabens und des Systems
- 2 Analyse der Systemsicherheit
- 3 Auswirkungen auf die Umwelt
- 4 Anhänge

### Anhänge

#### Anhang 1, Pläne zum Antrag

- 1 Übersichtspläne
- 2 Übersichtsfließbilder und Lagepläne der Stationen
- 3 Übersicht Kathodischer Korrosionsschutz
- 4 Systemübersicht Leitsystem
- 5 Blockabschaltebild Automatisierungssystem
- 6 Gewässerkreuzungen 1. und 2. Ordnung
- 10 Überwachungsschema der TAL-IG (Deutschland)

#### Anhang 2, Hydraulische Berechnungen

- 1 Hydraulische Berechnungen und hydraulische Gutachten
- 2 Hydraulischer Übersichtsplan

#### Anhang 3, Systematische Betrachtungen der Anlagenteile hinsichtlich möglicher Störungen

- 1 Stationen
  - 1.1 Pumpstationen
  - 1.2 Schieberstationen
  - 1.3 Übergabestationen
- 2 Rohrleitungsteile
  - 2.1 Rohre und Formstücke
  - 2.2 Flanschverbindungen
  - 2.3 Entlastungsventile
- 3 Sonderbauwerke
  - 3.1 Kreuzungen und Parallelführungen mit anderen Leitungen
  - 3.2 Dücker und Flusskreuzungen
  - 3.3 Rohrbrücke über Isarkanal
  - 3.4 Kreuzungen allgemein
- 4 Passiver Korrosionsschutz
- 5 KKS-Anlage
- 6 MSR-Technik
- 7 Prozessleitsystem
  - 7.1 Leitzentrale
  - 7.2 Fernwirkanlage
  - 7.3 Fernwirkaußenstationen
  - 7.4 Übertragungswege
- 8 Einrichtungen zur Leckerkennung und -ortung
  - 8.1 Mengenvergleichsverfahren und Tankstandsvergleich
  - 8.2 Druckmessung
  - 8.3 Auswertung der Druckfallüberwachung und des Druckwellenverfahrens

#### Anhang 4, Beschreibung der transportierten Stoffe

- 1 Beschreibung der transportierten Stoffe

## Anhang 5, Berechnungen zu den Leckageraten und Auslaufmengen

- 1 Gutachten der maximal möglichen Auslaufmengen
- 2 Gutachten des TÜV zu Gradual Pollution
- 3 Ergänzendes Gutachten zu den maxim. möglichen Auslaufmengen
- 4 Auslaufmengendiagramm

## Anhang 6, Berechnungen zu den Emissionen und Immissionen

- 1 Wertetabelle der Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung für Brandgase
- 2 Berechnung der Wärmeimmissionen durch Strahlung beim Brand einer Mineralöllache
  - 2.1 Rechenweg
    - 2.1.1 Ergebnisse der Immissionsberechnung
  - 3 Berechnung der Quellstärken für die Ausbreitungsrechnung für Mineralöldämpfe
    - 3.1 Rechenweg
    - 3.2 Ausbreitungsverhalten der Mineralöldämpfe
    - 3.3 Ergebnisse der Berechnung der Quellstärken
- 4 Wertetabellen der Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung

## Anhang 7, Integritätsuntersuchung der molchbaren Anlagenteile

- 0 Einleitung
- 1 Integritätsuntersuchung der molchbaren Anlagenteile
  - 1.1 Fehlerarten
  - 1.2 Verwendete Molcharten
  - 1.3 Zusammenfassung
- 2 Stellungnahme des TÜV SÜD zum Ergebnis der intelligenten Molchungen

## Anhang 8 Liste erteilter Gutachten und Genehmigungen

## Anhang 9 Betriebshandbuch

## Anhang 10 Ölalarm – und Einsatzplan

### **C. Sachverständige**

#### **I. Sachverständige für die Prüfung der Fernleitung**

Technische Sachverständige für die gem. § 5 RohrfernleitungsVO durchzuführenden Prüfungen der Fernleitung sind nach der Übergangsvorschrift des § 6 S. 1 RohrfernleitungsVO zum Zeitpunkt des Bescheidserlasses die anerkannten Sachverständigen der TÜV SÜD Industrie Service GmbH (§ 6 S. 2 RohrfernleitungsVO i.V.m. § 16 VbF, § 14 Abs. 1, 4 GSG, VO über die Organisation der Technischen Überwachung). Künftige Änderungen der für die Prüfung von Fernleitungen geltenden Vorschriften sind zu beachten.

#### **II. Sachverständige nach Wasserrecht**

Sachverständige nach Wasserrecht sind gem. Art. 75 Abs. 2 BayWG i.V.m. Ziff. 77.4.5.5 Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wasserrechts die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) benannten Vertreter.

## **D. Vorschriften, Regeln der Technik und Nebenbestimmungen**

### **I. Allgemeines**

#### **1. Vorschriften, Technische Regeln**

Betrieb, Instandhaltung, Reparaturen, Änderungen und Prüfungen der Fernleitung sind nach den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen, den in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen, nach den Vorschriften des UVPG und der Rohrfernleitungsverordnung sowie nach dem Stand der Technik, insbesondere der TRFL, den §§ 19a ff WHG, der Arbeitsstättenverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung, den einschlägigen in nationales Recht umgesetzten EU-Vorschriften, den Bestimmungen des Verbandes deutscher Elektrotechniker (DIN VDE) und den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln durchzuführen.

Bei für den Betrieb der Rohrleitungsanlage maßgeblichen Änderungen des Stands der Technik oder der geltenden Vorschriften ist die Rohrleitungsanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen nach entsprechender Anordnung durch die Genehmigungsbehörde nachzurüsten. Dies gilt insbesondere dann, wenn zum Schutz der Gewässer wirksamere Einrichtungen oder Maßnahmen geboten sind.

#### **2. Aktuelle Dokumentation der Fernleitung**

Die Betreiberin hat bis 31.12.2008 eine zusammenfassende Dokumentation der Fernleitung zu erstellen, jährlich oder unverzüglich nach Änderungen fortzuschreiben und der Genehmigungsbehörde und den Sachverständigen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentation muss mindestens die in Teil 1 Ziff. 2 Abs. 2 und Abs. 3 i.V.m. Anlage H der TRFL vom 19.03.2003 genannten Informationen enthalten.

#### **3. Aufbewahrung der Unterlagen**

Sämtliche Unterlagen, die die für den Betrieb und die Überwachung erforderlichen Einrichtungen dokumentieren, sind bis zur endgültigen Stilllegung der Leitung aufzubewahren.

Alle in diesem Bescheid geforderten Unterlagen für die Dokumentation von Betriebsdaten, Reparaturen und Störungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

#### **4. Verfahrensweise bei unwesentlichen Änderungen**

Unwesentliche Änderungen des Betriebs gem. § 20 Abs. 2 S. 4 UVPG i.V.m. Art. 74 Abs. 7 S. 2 BayVwVfG sind der Regierung von Oberbayern und den Sachverständigen gem. § 11 S. 1 RohrfernleitungsVO i.V.m. Anhang E, Ziffer 2 Abs. 1 S. 3 TRbF 301 – RFF- von 1982 anzuzeigen. Eine solche Änderung liegt vor, wenn sie keine genehmigungsbedürftige Änderung nach Ziffer 1 des Anhangs E darstellt, aber wegen der Änderung der durch Prüfbescheinigungen erbrachte Nachweis über den ordnungsgemäßen Zustand und über das Vorliegen der Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Fernleitung nicht mehr maßgebend ist (sog. prüfungsbedürftige Änderung). Als Indiz für das Vorliegen einer solchen Änderung kann der Katalog der prüfbedürftigen Änderungen der Anlage E der TRbF 301 – RFF- herangezogen werden, soweit sich dieser auf Änderungen des Betriebs bezieht.

Die Anzeige muss so rechtzeitig erfolgen, dass die Sachverständigen und die Regierung von Oberbayern vor Ausführung des Vorhabens und die Einschätzung als unwesentliche Änderung des Betriebs überprüfen sowie eventuell erforderliche Sicherheitsmaßnahmen veranlassen können.

Über sonstige Änderungen, die weder genehmigungspflichtig noch anzeigepflichtig sind, hat die Betreiberin Aufzeichnungen zu führen. Diese sind den Sachverständigen bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung vorzulegen.

Sobald in Anhang D zur TRFL Regelungen zur Behandlung von Änderungen des Betriebs aufgenommen werden, sind diese maßgeblich.

## 5. Aufsicht, Arbeitsschutz

### 5.1 Arbeiten im Bereich der Fernleitung

Für Arbeiten an der Fernleitung und für die der Betreiberin zur Kenntnis gelangenden Arbeiten Dritter, die sich auf die Sicherheit der Leitung auswirken können, hat die Betreiberin jeweils eine verantwortliche fachkundige Person zu bestellen, die die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festlegt und deren Einhaltung überprüft.

Sind Arbeiten im Bereich der Fernleistungsachse, bei denen eine visuelle Kontrolle der vorgesehenen Maßnahmen nicht möglich ist (z.B. Spundungen oder Bohrungen), unverzichtbar, sind die Vermessungs- und Berechnungsunterlagen sowie eine Darstellung der geplanten Vorgehensweise dem technischen Sachverständigen zur Überprüfung vorzulegen. Die Prüfbescheinigung des technischen Sachverständigen muss vor Beginn der Arbeiten vorliegen.

### 5.2 Explosionsschutzdokument, Gefährdungsbeurteilung

Die Betreiberin ist verpflichtet, ein Explosionsschutzdokument gem. § 6 BetrSichV zu erstellen. Dieses muss mit Geltungsbeginn der neuen Betriebserlaubnis vorliegen. Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist fortzuschreiben.

### 5.3 Grabenbauarbeiten

Bei durch die Betreiberin veranlassten Grabenbauarbeiten, die Schutzmaßnahmen gegen abrutschenden Boden erfordern (tiefer als 1,25 m), oder wenn explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, ist das GAA vor Beginn der Arbeiten zu unterrichten, so dass es getroffene Arbeitsschutzmaßnahmen überprüfen bzw. notwendige Arbeitsschutzmaßnahmen anordnen kann.

## 6. Zutritts- und Auskunftsrechte

Der Regierung von Oberbayern und den sonstigen für den Betrieb und die Sicherheit der Leitung zuständigen Behörden sowie den Sachverständigen ist jederzeit der Zutritt zu der Fernleitung einschließlich der zugehörigen Anlagen und Bauten zu gestatten. Es sind ihnen die für die Beurteilung der Sicherheit der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle sachdienlichen Unterlagen zugänglich zu machen. Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass diese Rechte auch im Kontrollzentrum in Triest durchgesetzt werden können.

## 7. Baumaßnahmen

### 7.1 Naturschutz

Baumaßnahmen, bei denen nach Einschätzung der Betreiberin nachteilige Auswirkungen auf die Natur zu befürchten sind, sind der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen, um gegebenenfalls notwendige Schutz- und Minimierungsmaßnahmen abzustimmen.

### 7.2 Öffentliche Verkehrsräume

Werden bei Arbeiten öffentliche Verkehrsräume berührt oder das Lichtraumprofil einer Straße beeinträchtigt, ist von der bauausführenden Firma für die Baumaßnahme an Kreis-, Staats-



oder Bundesstraßen eine verkehrsrechtliche Anordnung mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der unteren Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Für Arbeiten im Bereich von Gemeindestraßen ist die entsprechende Anordnung bei der zuständigen Gemeindeverwaltung einzuholen.

### 7.3 Denkmalschutz

Das Bayer. Landesamt für Denkmalschutz ist im Falle von Baumaßnahmen mit Bodeneingriffen außerhalb des ursprünglichen Arbeitsstreifens vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Die markierten Bodendenkmäler sollten so weit wie möglich von Bodeneingriffen frei bleiben.

## II. Nachweis des Standes der Technik

### 1. Nachweis der Integrität der molchbaren Teile

Die Integrität der molchbaren Teile der Fernleitung ist von der Betreiberin bis 30.06.2008 nachzuweisen. Der Nachweis ist durch die Auswertung der Prüfmolchläufe auf Formabweichungen, Wanddickenminderungen und Risse sowie eine abschließende übergreifende Bewertung der drei Molchläufe durch den technischen Sachverständigen zu führen. Die Gleichwertigkeit mit einer Wasserdruckprüfung ist festzustellen.

### 2. Nachweis der Integrität der nicht molchbaren Teile

Der Nachweis der Integrität mittels Druckprüfung an gemeinsam mit den Sachverständigen festzulegenden Anlagenteilen in den Stationen Vohburg und Ingolstadt hat bis spätestens 31.12.2008 zu erfolgen.

Die Integrität der übrigen nicht molchbaren Teile wie Streckenschieber, T-Stücke, Totenden, Messleitungen einschließlich der Weldolet-Aufschweißungen am Leitungsrohr, Slopsysteme, Molchschleusen etc. ist bis 31.12.2010 durch geeignete Verfahren nachzuweisen. Der technische Sachverständige muss in einer Bewertung die Erfüllung des Standes der Technik bescheinigen.

### 3. Lebensdauerabschätzung

An der Fernleitung sind kontinuierlich arbeitende Verfahren zur Lastwechseleerfassung installiert. Entsprechend den Ergebnissen dieser Erfassung ist vom technischen Sachverständigen im Jahr 2018 eine erneute Lebensdauerabschätzung durchzuführen. Im Anschluss an die Auswertung werden künftige Prüfzyklen festgelegt.

### 4. Nachrüstung mit Leckerkennungssystem für instationäre Zustände

Die Fernleitung ist bis zum Inkrafttreten dieses Bescheides mit einem vom technischen Sachverständigen überprüften Leckerkennungs- und -ortungssystem für instationäre Betriebszustände nachzurüsten. Dabei sind die Festlegungen der Ziffer 11.5 TRFL, Anhang I, zu beachten.

### 5. Flanschverbindungen

Lösbare Verbindungen sind nur bei oberirdischer Verlegung oder bei vergleichbarer Zugänglichkeit und Kontrollierbarkeit zulässig. Seitens der Betreiberin sind alle in die Leitung eingebauten unterirdischen lösbaren Verbindungen, insbes. Flanschverbindungen an den Streckenschiebern, Isolierflansche u. a. zu ermitteln.

Sämtliche Flanschverbindungen, Armaturen, Molchschleusen usw., aus denen betriebsbedingt Fördermedium austreten kann, sind mit gegen das Fördermedium undurchlässigen und medienbeständigen Auffangvorrichtungen zu versehen; diese Auffangvorrichtungen sind

durch geeignete, mit den Sachverständigen abzustimmende Maßnahmen zu überwachen, so dass ein eventueller Austritt von Medium rechtzeitig erkannt werden kann.

Bis 31.12.2010 ist die Dichtheit der Auffangvorrichtungen aller unterirdisch eingebauten lösbaren Verbindungen gegenüber dem wasserrechtlichen Sachverständigen nachzuweisen.

6. Auffangräume für Schadensfall, Nachweis der Dichtheit

Durch Auffangräume ist sicherzustellen, dass bei einem Schadensfall kein Öl aus einer Pumpstation auf benachbarte Flächen fließen kann. Die Dichtheit der vorhandenen Auffangräume sowie des umliegenden Geländes ist gegenüber dem Sachverständigen des LfU bis zum 31.12.2009 nachzuweisen.

7. Pumpstationen Kolbermoor und Niederambach

In den derzeit außer Betrieb befindlichen und hydraulisch von der TAL-IG getrennten Rohrleitungsabschnitten und Slop tanksystemen in den Stationen Kolbermoor und Niederambach sind in Abstimmung mit den Sachverständigen Maßnahmen zur Verhinderung eines Austritts von Restbeständen des Fördermediums aus den außer Betrieb befindlichen Rohrleitungen in den Untergrund festzulegen. Die auf Basis dieser Maßnahmen von den Sachverständigen festgelegten wiederkehrenden Prüfungen dieser Anlagen sind in das Überwachungsschema aufzunehmen.

Vor Aufnahme des Pumpbetriebs mit den Stationen Kolbermoor und Niederambach sind die Integrität der Stationen und die Einhaltung des Standes der Technik nachzuweisen.

8. Gewässersperrstellen

Die Betreiberin hat bis 31.12.2010 im Einvernehmen mit den für die Wasserwirtschaft und den für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Stellen das Konzept der vorhandenen Gewässersperrstellen auf dem bayerischen Streckenabschnitt auf seine Wirksamkeit zu beurteilen.

Werden Gewässersperrstellen verlegt bzw. neu errichtet, so sind die notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Planfeststellungen rechtzeitig unter Vorlage ausreichender Unterlagen i.S.d. WPBV (Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren vom 13. März 2000) bei den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden zu beantragen. Das Sachgebiet Sicherheit und Ordnung der Regierung von Oberbayern ist gleichzeitig zu informieren.

9. Rückhalteeinrichtungen

Die Parallelführung der Fernleitung mit dem Inn von km 0,0 bis km 15,0 ist bis zum 31.12.2009 auf Stellen mit erhöhter Gefährdung des Gewässers durch das bei einem Schadensfall oberflächlich austretende Medium zu untersuchen. Die Untersuchungsmaßnahmen sind mit dem LfU und dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

Seitens der Betreiberin sind in Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung bis zum 31.12.2008 Maßnahmen zu untersuchen mit dem Ziel, den Oberflächenabfluss in Richtung der Brunnenfassung im Bereich der Querung des WSG km 48,5 bis km 50,5 bei Emmering zu unterbinden.

10. Auslaufmengendiagramm

Eine Berechnung der maximal möglichen Ölauslaufmengen für den Nordabschnitt der Leitung ab dem Zeitpunkt des Leckauftritts ist anzufertigen. Die Berechnung und das überarbeitete Auslaufmengendiagramm ist dem wasserrechtlichen Sachverständigen bis 30.09.2008

vorzulegen.

11. Rohrbrücke Isarkanal

Für die Rohrbrücke über den Isarkanal sind bis zum 31.12.2007 durch einen zugelassenen Statiker geprüfte Berechnungsunterlagen vorzulegen. Die Berechnung muss darlegen, ob die Brücke ausreichend dimensioniert ist und den aktuellen, anzuwenden Bauvorschriften entspricht. Auf der Grundlage der Prüfergebnisse werden die Fristen für regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen aller wesentlichen Teile der Brücke vom technischen Sachverständigen festgelegt.

**III. Erhaltung des Bestandes**

1. Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustands der Fernleitung

Die Fernleitung einschließlich der Pump-, Abzweig-, Übergabe-, Absperr- und Entlastungsstationen sowie der zur Überwachung und Schadensvorsorge erforderlichen Einrichtungen ist in einem den gesetzlichen Vorschriften und den Auflagen dieses Bescheids entsprechenden ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

2. Managementsystem zur Dokumentation der Integrität der Leitung

Die Betreiberin muss als Bestandteil der Betriebsführung über ein Managementsystem zur Dokumentation der Schaffung und Beibehaltung der Integrität der Rohrfernleitungsanlage mit den in § 4 Abs. 4 RohrfernleitungsVO genannten Anforderungen verfügen. Entsprechende Unterlagen sind den Sachverständigen und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3. Schutz gegen Eingriffe Unbefugter

Die Fernleitung und alle Anlagenteile der Fernleitung müssen, soweit sie nicht im Erdboden eingebettet und damit dem unmittelbaren Zugriff entzogen sind, gegen Eingriffe durch unbefugte Personen gesichert sein (z.B. Umfriedung, Überwachung).

4. Wasserwirtschaftlich bedeutsame Gebiete

Folgende wasserwirtschaftlich bedeutsame Gebiete werden durch die Fernleitungen gequert, liegen im unmittelbaren Nahbereich bzw. im Grundwasserabstrom der Leitungen:

Nr.	Rohr-km (national) ca.	Lage	Status	Normalabstand Fassung / Schutzzone zur Trasse [m]
1	48,5 - 50,5	Emmering	WSG Querung + GW-Abstrom	750 / 2130 in WIII
2	65,0 – 68,0	Maitenbeth	wasserwirtschaftliches Vorranggebiet Querung	3.000
3	125,8 – 127,9	Mainburg	wasserwirtschaftliches Vorranggebiet Querung + GW-Abstrom	2.100
4	13,0	Flintsbach a. Inn,	WSG Nahbereich	260 / 155
5	47,5 – 48,0	Emmering	WSG Nahbereich	430 / 160
6	126,5 – 128,0	Mainburg	WSG Nahbereich + GW-Abstrom	1900 / 30

Das Wasserschutzgebiet Nr. 1 km 48,5 - 50,5 bei Emmering wird durch die Fernleitung mit einem wechselnden Sicherheitsbeiwert von 1,6 bis 2,0 gekreuzt. Der Sicherheitsbeiwert in diesem Bereich ist auf 2,0 zu erhöhen.

Die wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebiete Nr. 3 und Nr. 6 bei Mainburg liegen in den Trassenbereichen mit einem Sicherheitsbeiwert von 2,0.

Der Sicherheitsbeiwert im gequerten wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet Nr. 2 km 65,0 – 68,0 bei Maitenbeth beträgt 1,6. Eine Änderung der hydraulischen Verhältnisse oder Ausweitung eines Wasserschutzgebietes im Bereich dieses Vorranggebietes ist dem Sachverständigen des LfU zur Prüfung vorzulegen. Weitere Maßgaben zum Schutz der Gewässer bleiben vorbehalten.

Die Fernleitung im Bereich des im Nahbereich liegenden Wasserschutzgebietes Nr. 4 km 13,0 bei Flintsbach a. Inn weist einen erhöhten Sicherheitsbeiwert von 1,75 auf. Einen Sicherheitsbeiwert von 1,6 besitzt die Fernleitung am Wasserschutzgebiet Nr. 5 km 47,5 – 48,0 bei Emmering.

Eine weitere Einschränkung des Sicherheitsbeiwertes durch festigkeitsmindernde Fehlstellen ist in allen oben erwähnten Bereichen nicht zulässig. Ausnahmen sind in Einzelfällen unter Beachtung der wasserwirtschaftlichen Bedeutung dieser Gebiete durch die Sachverständigen auf ihre Zulässigkeit zu prüfen.

Die genaue Kilometrierung der betroffenen Bereiche ist aufgrund der Geländetopografie (Oberflächenabfluss des ausgetretenen Mediums) und der Grundwasserfließrichtung in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und LfU festzulegen.

## 5. Trassenmarkierung

Der Verlauf der Fernleitung im Gelände ist zu markieren. Standort und Abstand der Markierungszeichen sind so zu wählen, dass die Leitungstrasse bei ungestörten Sichtverhältnissen in ihrem Verlauf sicher erkannt werden kann. Wird die Leitung im Zuge der Überwachung regelmäßig abgeflogen, müssen die Markierungszeichen aus der Luft gut erkennbar sein.

Die Markierungszeichen müssen mit der Anschrift und der Telefonnummer der TAL gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss dauerhaft und deutlich sein. Bestehende Markierungen sind auf ihren Erhaltungszustand zu prüfen.

In wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebieten gem. Ziffer 3.2.2. der TRFL ist die Trassenmarkierung nach Möglichkeit durch Aufstellen zusätzlicher Markierungszeichen zu verbessern. Die wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebiete sind im Gelände z.B. durch blaue Bänderolen auf den Markierungszeichen kenntlich zu machen.

## 6. Schutzstreifen

Im Schutzstreifen dürfen keine betriebsfremden Einrichtungen vorhanden sein, er muss eine ungehinderte Zugänglichkeit zur Fernleitung ermöglichen. Im Schutzstreifen dürfen keine Arbeiten und Vorgänge stattfinden (z.B. maschineller Erdaushub, Bohrungen, Überfahren mit Schwerlastfahrzeugen, Lagerung von Materialien), die eine Gefährdung der Leitung mit sich bringen oder Instandsetzungs- oder Notfallmaßnahmen behindern können. Der Schutzstreifen ist von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Leitung beeinträchtigen kann, freizuhalten. Maßnahmen Dritter innerhalb des Schutzstreifens sind von der Betreiberin zu überwachen.

Der Schutzstreifen ist, soweit er nicht landwirtschaftlich genutzt wird, nach Maßgabe des Art. 13e BayNatSchG durch naturschonende und fachgerechte Schnittmaßnahmen zu pflegen.

Dem Landratsamt Rosenheim sind Gehölzschnittarbeiten formlos anzuzeigen. Im Bereich des Landkreises Rosenheim ist bei geschützten Flächen nach Art. 13d BayNatSchG und biotopkartierten Flächen die Mahd mit Abtransport des Mähgutes einer Mulchung vorzuziehen. Die ökologische Aufwertung angrenzender Moorbereiche, insbesondere in den FFH-Gebieten „Moore um Raubling“ und im „Auer Weidmoos mit Kalten und Kaltenaue“ darf nicht durch die Schnittmaßnahmen behindert werden. Einzelheiten der Trassenpflege sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Im Bereich des Landkreises Ebersberg ist mit der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor der nächsten Unterhaltungsmaßnahme ein Trassenunterhaltungsplan abzustimmen.

#### 7. Abbau oberflächennaher Rohstoffe in unmittelbarer Nähe zur Fernleitung

In Bereichen, in denen Rohstoffe (z. B. Kies) oberflächennah und in unmittelbarer Nähe zur Fernleitung abgebaut werden, hat die Betreiberin den Abbau hinsichtlich des Abstands zur Rohrleitungsanlage und Böschungsneigung zu beobachten. In Abstimmung mit den Sachverständigen sind zusätzliche Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen für die Fernleitung zu treffen, wenn:

- der Abstand zwischen Rohrleitungsanlage und der Oberkante des Geländeanschnitts 20 m unterschreitet oder
- bei annähernd 20 m Abstand zwischen Rohrleitungsanlage und der Oberkante des Geländeanschnitts eine Abbau-Böschungsneigung von 1 : 3 oder steiler erreicht wird.

#### 8. Hangrutschgefährdung

Bekannte kritische Hänge sind regelmäßig zu kontrollieren. Werden, z.B. im Zuge von Trassenkontrollen, neue kritische Punkte entdeckt, sind in Absprache mit den Sachverständigen geeignete Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

#### 9. Außerordentliche Prüfungen und Nachweise

##### 9.1 Wiederkehrende Festigkeitsprüfungen

Molchprüfläufe auf Formabweichungen, Wanddickenminderungen und Risse sind so durchzuführen, dass die Beurteilung der Ergebnisse dieser Molche spätestens zehn Jahre nach dem gem. Ziff. D II. 1. geforderten Nachweis der Integrität vorliegt. Um die Integrität der Fernleitung nachzuweisen, sind die Prüfläufe von dem zuständigen Sachverständigen anschließend im Rahmen einer umfassenden Stellungnahme zur Integrität der Rohre und Bögen der Mineralölferrnleitung zu bewerten. Dabei wird auch die Gleichwertigkeit der Prüfmolchläufe mit einer Wasserdruckprüfung untersucht. Die Molchläufe sind im Abstand von zehn Jahren zu wiederholen. Abhängig von den Ergebnissen kann diese Frist nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern verändert werden.

Bei Rohrleitungsteilen, die mit Prüfmolchläufen nicht erfasst werden können und deren Prüfung der Integrität mit zu den Prüfmolchläufen analogen Prüfverfahren erfolgt, muss die Beurteilung der Ergebnisse spätestens zehn Jahre nach dem gem. Ziff. D II. 2. geforderten Nachweis der Integrität und dann wiederkehrend alle zehn Jahre vorliegen. Erfolgt der Nachweis der Integrität mit einer Wasserdruckprüfung mit ausreichender Belastung, kann die Frist nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern auf zwanzig Jahre verlängert werden.

##### 9.2 Werkstoffuntersuchung

Durch regelmäßige Werkstoffuntersuchungen ist der Nachweis zu erbringen, dass an den Rohren und Rohrleitungsteilen noch keine nennenswerte Alterung eingetreten ist. Diese Werkstoffuntersuchungen sind bei jeder sich bietenden Gelegenheit, möglichst in fünfjährigen Abständen, durchzuführen.

### 9.3 Intensivmessung KKS

Vom Betreiber werden abschnittsweise Intensivmessungen des kathodischen Korrosionsschutzes (Potential- und Potential/Spannungstrichermessungen) durchgeführt, so dass alle sieben Jahre eine Wiederholung des entsprechenden Abschnittes erfolgt. Diese Intensivmessungen sind beizubehalten.

### 9.4 Minderdeckungen

In den Streckenabschnitten der Mineralölferrleitung, in denen eine Minderdeckung vorliegt (< 1,0 m), die noch nicht saniert ist, sind unverzüglich mit den Sachverständigen Sanierungsmaßnahmen abzustimmen und durchzuführen.

An allen Gewässerkreuzungen und an den Stellen, an denen Abtragungen der Erdoberfläche erwartet werden müssen (z.B. beackerte Hügelkuppen, vertikale Bodenrinnen), sind alle fünf Jahre Überdeckungsmessungen durchzuführen.

Für die Gewässer 1. und 2. Ordnung (Mangfall bei Leitungs-km 32,71, Isar bei km 101,81, Amper bei km 106,23, Paar bei km 148,86, Donau bei km 149,31, Rott bei km 37,6, Attel bei km 46,97, Sempt bei km 99,7, Dorfen bei km 101,30, Abens bei km 123,71, Ilm bei km 141,4) ist die Überdeckungshöhe grafisch darzustellen.

Die Ergebnisse sind dem Sachverständigen des LfU, die Messungen an den Gewässerkreuzungen zusätzlich auch den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern vorzulegen.

Die Messungen an den Gewässerkreuzungen sind außerplanmäßig nach jedem Hochwasser  $\geq$  HQ30 zu wiederholen.

Soweit die Mindestüberdeckung von 1,50 m bei Gewässerkreuzungen und 1,0 m im Gelände in Einzelfällen unterschritten wird, sind mit den Sachverständigen abgestimmte besondere Schutzmaßnahmen zu treffen.

Organisatorische oder technische Maßnahmen zum Schutz der Leitung sind auch dort zu treffen, wo wegen eventueller Tiefenlockerungsarbeiten oder wegen Sonderkulturen die Leitungen besonders gefährdet sind und die Mindestüberdeckung von 1,30 m unterschritten wird.

## IV. **Betrieb**

### 1. Personal und Organisation

#### 1.1 Betriebsbeauftragter

Die Betreiberin hat für die Fernleitung mit Geltungsbeginn des Genehmigungsbescheides einen Betriebsbeauftragten und einen oder mehrere Stellvertreter schriftlich zu bestellen bzw. die Weitergeltung der bisherigen Bestellung mitzuteilen. Der Betriebsbeauftragte und der bzw. die Stellvertreter müssen ihren Sitz im Freistaat Bayern haben. Der Betriebsbeauftragte, in seiner Abwesenheit der Stellvertreter, ist verantwortlich für die Sicherheit der Fernleitung und für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der in diesem Bescheid enthaltenen Auflagen und Bedingungen. Er muss mit den erforderlichen Vollmachten ausgestattet sein, insbesondere auch zur Einstellung des Förderbetriebs. Die für die Gewährleistung der Durchsetzbarkeit dieser Vollmachten im Verhältnis zu Fremdpersonal der Fa. Società Italiana per l'Oleodotto Transalpino S.p.A. – SIOT- in Triest notwendigen organisatorischen Vorkehrungen und vertraglichen Vereinbarungen sind der Regierung von Oberbayern vorzulegen. Änderungen sind der Regierung von Oberbayern unverzüglich anzuzeigen.

Der Betriebsbeauftragte oder sein Stellvertreter muss jederzeit leicht erreichbar sein.

Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit des Betriebsbeauftragten und seiner Stellvertreter sowie jeder Wechsel der Personen sind der Regierung von Oberbayern, dem GAA und den Sachverständigen mitzuteilen.

## 1.2 Personal

Die Betreiberin hat dafür zu sorgen, dass das für den sicheren Betrieb, die Überwachung sowie für Instandhaltung und Reparaturen erforderliche Fachpersonal zur Verfügung steht und in seine Aufgaben und Befugnisse eingewiesen ist.

Das Personal muss insbesondere über die beim Umgang mit wassergefährdenden und brennbaren Flüssigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor Aufnahme der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens einmal jährlich, unterwiesen werden. Über die Unterweisungen sind Aufzeichnungen anzufertigen und mindestens zwei Jahre zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Fremdpersonal, das Arbeiten an der Fernleitung ausführt, ist durch ein Merkblatt über die während der Arbeiten zu beachtenden Pflichten und Aufgaben sowie über die beim Auftreten von außergewöhnlichen Betriebszuständen der Fernleitung zu ergreifenden Maßnahmen zu unterrichten.

Sicherheitsrelevante Tätigkeiten und Arbeiten an sicherheitstechnisch bedeutsamen Teilen der Fernleitung dürfen durch Fremdpersonal nur unter Kontrolle von Betriebspersonal der Betreiberin ausgeführt werden. Diese Kontrolle hat ständig oder zeitweise zu erfolgen, die Kontrollhäufigkeit liegt im Ermessen der Betreiberin in Abhängigkeit von der Art der Tätigkeiten. Die Betreiberin hat diese Arbeiten auf ihre ordnungsgemäße Ausführung hin zu überprüfen.

Das aufsichtsführende Personal muss in ausreichendem Maße die deutsche Sprache beherrschen, so dass eine Verständigung mit den Behörden, den Sachverständigen oder Dritten jederzeit möglich ist. Das übrige Personal muss die deutsche Sprache in für die Aufgabenerfüllung ausreichendem Maße beherrschen.

### 1.3 Betriebsanweisungen, Dokumentation

Die organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen, die erforderlich sind, um einen störungsfreien und sicheren Betrieb der Fernleitung zu gewährleisten, sind in Betriebsanweisungen zusammenzufassen. Sie sind ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Dem GAA und den Sachverständigen ist nach jeder wesentlichen Änderung ein aktuelles Exemplar in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

Die Betriebsanweisungen sind dem Betriebspersonal zur Kenntnis zu geben.

Für besondere Betriebsvorgänge (z.B. In- und Außerbetriebnahme, Molchen) sind in Betriebsanweisungen die dafür erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen festzulegen.

## 2. Überwachung des Betriebsablaufs

### 2.1 Kontrollzentrum

Die Leitung muss bis auf weiteres entweder ausschließlich vom Kontrollzentrum in Lenting oder gleichzeitig vom Kontrollzentrum in Lenting und vom Kontrollzentrum in Triest, Italien, überwacht und betrieben werden können. Insbesondere muss eine Übersicht über alle wichtigen Betriebsverhältnisse jederzeit möglich sein.

Die Erfahrungen mit der Überwachung und dem Betrieb aus Triest sind zu dokumentieren und nach insgesamt einem Jahr des Betriebes aus Triest der Genehmigungsbehörde und den Sachverständigen vorzulegen.

### 2.2 Besetzung des Kontrollzentrums

Bei Steuerung ausschließlich aus Lenting muss das Kontrollzentrum in Lenting ständig mit mindestens zwei fachkundigen mit der Anlage vertrauten Personen (Operatoren) besetzt sein. In Zeiten, in denen die Leitung gleichzeitig aus Lenting und Triest überwacht und betrieben werden kann, muss sowohl das Kontrollzentrum in Lenting als auch das Kontrollzentrum in Triest ständig mit mindestens zwei fachkundigen mit der Anlage TAL-IG vertrauten Personen (Operatoren) besetzt sein. In beiden Kontrollzentren muss der für die TAL-IG zuständige Operator insbesondere über die bei den verschiedenen Betriebszuständen und Schaltungen auftretenden Drücke, Fördermengen und die sonstigen, für den sicheren Betrieb der Fernleitung erforderlichen Parameter unterrichtet sein. Er muss jederzeit in der Lage sein, den Betrieb der Fernleitung zu überwachen und Störungen zu erkennen, Alarmmeldungen entgegenzunehmen und alle erforderlichen Maßnahmen ohne Verzug sofort zu treffen. Weiterhin muss er über seine Pflichten und über notwendige Maßnahmen bei Alarmanzeige, beim Auftreten von Unregelmäßigkeiten oder bei sonstigen Schadensereignissen unterwiesen sein.

Ist für den Operator in Lenting erkennbar, dass die Steuerung aus Triest nicht bescheidskonform erfolgt und dadurch oder aus anderen Gründen Gefahr im Verzug ist, muss er die Steuerung übernehmen und den Leitungsbetrieb unverzüglich einstellen. Die Möglichkeit der Übernahme ist vertraglich abzusichern. Das Umschalten der Befehlsgewalt von Triest nach Lenting ist zu alarmieren, es ist Behördenalarm auszulösen und durch eine Kommentierung im Protokoll zu begründen. Der Ort der Steuerungsgewalt muss laufend registriert werden.

Im Falle einer Störung oder Überlastung der Fernwirkverbindung zwischen Triest und Lenting ist die Fernleitung ebenfalls automatisch von Lenting aus zu überwachen und zu betreiben.

### 2.3 Verantwortliche Leitung des Betriebs

Jeweils ein Operator ist mit der verantwortlichen Leitung des Betriebs zu beauftragen und mit den Vollmachten zu versehen, die ihn berechtigen, die zur Beseitigung von Störungen und



Schadensfällen notwendigen Maßnahmen selbsttätig und unverzüglich zu ergreifen. Eine mit diesen Vollmachten ausgestattete Person muss ständig anwesend sein.

Die im Ölalarm- und Einsatzplan dokumentierten Sofortmaßnahmen müssen im Schadensfall von den Operatoren durchgeführt werden. Die entsprechenden Befugnisse sind nachzuweisen.

## 2.4 Anforderungen an das Personal

Die Sachkunde der für die Steuerung der TAL-IG vorgesehenen Operatoren ist der Regierung von Oberbayern nachzuweisen. Entsprechende Schulungspläne sowie Abschlussbescheinigungen sind vorzulegen. Dabei sind auch Ortskenntnisse der Trasse und des trassennahen Bereichs zu verlangen, um sicherzustellen, dass potentielle Schadensstellen eingegrenzt werden können. Die Trassenkenntnisse sind u.a. durch regelmäßige Trassenbefahrungen einmal im Jahr zu aktualisieren.

Die für die TAL-IG zuständigen Operatoren in Triest müssen der deutschen Sprache mindestens entsprechend Stufe C1 nach GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) mächtig sein. Diese Anforderung ist durch die Bescheinigung eines zertifizierten prüfungsberechtigten Sprachlabors zu belegen. Sie müssen auch Abweichungen von der deutschen Hochsprache erkennen und verstehen. Die Erhaltung der sprachlichen Qualifikation ist durch regelmäßige Nachprüfungen spätestens alle fünf Jahre gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen. Die Genehmigungsbehörde behält sich die Überprüfung der Fachkenntnis, der Einhaltung der behördlichen Bescheidsauflagen sowie der Orts- und Sprachkenntnis vor.

Bei eingehenden Anrufen muss sichergestellt sein, dass der Operator erkennt, ob ein Anruf aus Deutschland kommt.

## 3. Auflagen für den Betrieb

### 3.1 Allgemeines

Die Fernleitung ist entsprechend den unter B genannten Unterlagen zu betreiben, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist. Auf die Beschreibung der sicherheitstechnischen Einrichtungen und die hydraulischen Gutachten wird besonders hingewiesen. Dies sind insbesondere:

- Gutachten über die hydraulischen Bedingungen beim Betrieb der Ölfernleitung TAL-IG mit und ohne den Pumpstationen Kolbermoor, Steinhöring und Niederambach für den deutschen Streckenabschnitt (TÜV, G2-AWD 50-G 50.5/95-02 vom 02.12.1996)
- Gutachten über die hydraulischen Bedingungen beim Betrieb der Ölfernleitung TAL-IG für den deutschen Streckenabschnitt, Anhebung des Ausgangsdruckes der Pumpstation Steinhöring (TÜV, AW-SFL-MUC/G 50.5/97-01 vom 10.09.1997)
- Gutachten über die hydraulischen Bedingungen beim Betrieb der Ölfernleitung TAL-IG für den Streckenabschnitt Inn-Nord bis Ingolstadt, Anhebung des zulässigen Betriebsüberdruckes in der Entlastungsanlage In-Nord (TÜV, ANF/G 50.5/99-01 vom 26.02.1999).

### 3.2 Zulässige Grenzwerte und Betriebsparameter

#### 3.2.1 Zulässige Betriebsüberdrücke

Die Rohrleitungsanlage darf nur mit den in der hydraulischen Berechnung nachgewiesenen und vom technischen Sachverständigen bestätigten Betriebsverhältnissen, Durchsätzen (Volumenströmen) und Betriebsüberdrücken betrieben werden. Dabei dürfen in keinem Betriebszustand – auch nicht bei Störungen – und an keiner Stelle der Fernleitung die Grenzlängen der maximal zulässigen Betriebsüberdrücke (MOP) in der letzten Fassung des hydraulischen

schen Übersichtsplans der TAL überschritten werden.

### 3.2.2 Weitere Grenzwerte und Betriebsparameter

Die einzuhaltenden Grenzwerte und Betriebsparameter für den Förderbetrieb zu den verschiedenen Öl-Abnehmern sind aus den folgenden Tabellen 1 bis 3 zu entnehmen:

Tabelle 1, Förderraten, betriebene Pumpstationen und Kopplungen, Stoffwerte und Batchwechselbeschränkungen

Ablieferung zu (-)	max. zul. Förderrate (m³/h)	Nr. (-)	Pumpstationen in Betrieb u. Kopplung Schieber/Pumpstationen			max. zul. Dichtebereich (kg/m³)	max. zul. Viskositätsbereich (x10 <sup>-6</sup> m²/s)	Batchwechselbeschränkung (-)
			KO* (-)	ST* (-)	NA* (-)			
OMV ST	2600	1	-	-	-	600-1000	0,5-450	-
	5100	2	-	-	-	600-950	0,5-250	1:30
	6400	3	-	-	-	700-920	0,5-120	1:30
		4	x	-	-	700-920	0,5-120	1:30
Bayernoil (BTV) MERO VB	2600	5	-	-	-	600-1000	0,5-450	-
	5100	6	-	-	-	600-950	0,5-250	1:30
		7	-	X	-	600-950	0,5-250	1:30
	6400	8	-	-	-	700-920	0,5-120	1:30
		9	-	X	-	700-920	0,5-120	1:30
		10	-	-	X	700-920	0,5-120	1:30
		11	X	X	-	700-920	0,5-120	1:30
		12	X	-	X	700-920	0,5-120	1:30
		13	-	X	X	700-920	0,5-120	1:30
		14	x	x	X	700-920	0,5-120	1:30
TAL/Raffinerie IG	2600	15	-	-	-	600-1000	0,5-450	-
	5100	16	-	-	-	600-950	0,5-250	1:30
		17	-	X	-	600-950	0,5-250	1:30
	6400	18	-	-	-	700-920	0,5-120	1:30
		19	-	X	-	700-920	0,5-120	1:30
		20	-	-	X	700-920	0,5-120	1:30
		21	X	X	-	700-920	0,5-120	1:30
		22	X	-	X	700-920	0,5-120	1:30
		23	-	X	X	700-920	0,5-120	1:30
		24	x	x	x	700-920	0,5-120	1:30
Bayernoil (BTN) direkt	2600	25	-	-	-	600-1000	0,5-450	-

#### Erläuterungen:

- \* Allgemein: gilt nur für im Förderstrom liegende Schieber stromab der betreffenden Pumpstation.  
 Kopplung NA: 30 s nach Schließbeginn des Streckenschiebers NT automatische Abschaltung der Pumpstation.  
 Kopplung ST: 30 s nach Schließbeginn der Streckenschieber NT, NA, IK oder BH automatische Abschaltung der Pumpstation.  
 Kopplung KO: 30 s nach Schließbeginn der Streckenschieber NT, NA, IK, BH oder ST automatische Abschaltung der Pumpstation (nicht bei Belieferung OMV St).

#### Abkürzungen:

BH = Bockhorn	IK = Isar-Kanal	MI = Mittersill	RT = Reith
BO = Bocking	IN = Inn-Nord	NA = Niederambach	SI = Sintersbach
HÜ = Hütten	IS = Inn-Süd	NT = Nötting	ST = Steinhöring
IG = Ingolstadt	KO = Kolbermoor	OA = Oberaudorf	VB = Vohburg

BTN = Betriebsteil Neustadt  
 BTV = Betriebsteil Vohburg

Tabelle 2, Drücke in den Entlastungsstationen und Kopplungen

Ablieferung zu (-)	Nr. (-)	maximal zulässige Drücke in den Entlastungsstationen und Kopplung Schieber/Entlastungsanlagen									
		MI		BO		IN	ST		VB		IG
		Normal (bar)	Kopplung (bar)*	Normal (bar)	Kopplung (bar)*		Normal (bar)	Kopplung (bar)*	Normal (bar)	Kopplung (bar)*	
OMV ST	1	48,9	28,0	38,9	17,0	35,5	17,0	6,0	21,5	-	16,0
	2	48,9	28,0	38,9	17,0	35,5	17,0	6,0	21,5	-	16,0
	3	48,9	28,0	38,9	17,0	35,5	17,0	6,0	21,5	-	16,0
	4	48,9	28,0	38,9	17,0	35,5	17,0	6,0	21,5	-	16,0
Bayernoil / (BTV) MERO VB	5	48,9	28,0	38,9	17,0	35,5	20,0	6,0	21,5	12,7	16,0
	6	48,9	28,0	38,9	17,0	35,5	20,0	6,0	21,5	12,7	16,0
	7	48,9	28,0	38,9	17,0	35,5	20,0	6,0	21,5	12,7	16,0
	8	48,9	28,0	38,9	17,0	35,5	20,0	6,0	21,5	12,7	16,0
	9	48,9	28,0	38,9	17,0	35,5	20,0	6,0	21,5	12,7	16,0
	10	48,9	28,0	38,9	17,0	35,5	20,0	6,0	21,5	12,7	16,0
	11	48,9	28,0	38,9	17,0	35,5	20,0	6,0	21,5	12,7	16,0
	12	48,9	28,0	38,9	17,0	35,5	20,0	6,0	21,5	12,7	16,0
	13	48,9	28,0	38,9	17,0	35,5	20,0	6,0	21,5	12,7	16,0
	14	48,9	28,0	38,9	17,0	35,5	20,0	6,0	21,5	12,7	16,0
TAL/ Raffinerie IG	15	48,9	28,0	38,9	17,0	35,5	20,0	6,0	21,5	-	16,0
	16	48,9	28,0	38,9	17,0	35,5	20,0	6,0	21,5	-	16,0
	17	48,9	28,0	38,9	17,0	35,5	20,0	6,0	21,5	-	16,0
	18	48,9	28,0	38,9	17,0	35,5	20,0	6,0	21,5	-	16,0
	19	48,9	28,0	38,9	17,0	35,5	20,0	6,0	21,5	-	16,0
	20	48,9	28,0	38,9	17,0	35,5	20,0	6,0	21,5	-	16,0
	21	48,9	28,0	38,9	17,0	35,5	20,0	6,0	21,5	-	16,0
	22	48,9	28,0	38,9	17,0	35,5	20,0	6,0	21,5	-	16,0
	23	48,9	28,0	38,9	17,0	35,5	20,0	6,0	21,5	-	16,0
	24	48,9	28,0	38,9	17,0	35,5	20,0	6,0	21,5	-	16,0
Bayernoil (ERN) direkt	25	48,9	28,0	38,9	17,0	35,5	20,0	6,0	21,5	-	16,0

Erläuterungen:

- \* Allgemein: gilt nur für im Förderstrom liegende Schieber stromab der betreffenden Entlastungsstation.
- Kopplung VB: Belieferung von Bayernoil (BTV)/MERO VB, wenn Tankweg unterbrochen: max. zul. Leitungsdruck.
- Kopplung ST: 30 s nach Schließbeginn der Streckenschieber BH, IK, NA oder NT: stufenweise Absenkung des Gasdruckes bis auf Kopplungsdruck.
- Kopplung BO: 30 s nach Schließbeginn der Streckenschieber KO, OA, IN (MOV 110 bzw. MOV 132) oder IS: max. zul. Leitungsdruck.
- Kopplung MI: 30 s nach Schließbeginn der Streckenschieber RT, HÜ oder SI: max. zul. Leitungsdruck.

Tabelle 3, Drücke in betriebenen Pumpstationen, vordruckabhängige Schieberlaufsteuerungen

Ablieferung zu (-)	Nr. (-)	maximal zul. Drücke in betriebenen Pumpstationen (bar)*						Vordruckabhängige Schieberlaufsteuerungen			
		Stationsdruck max.			Ausgangsdruck max			IS (bar)	OA (bar)	KO** (bar)	NA** (bar)
		KO	ST	NA	KO	ST	NA				
OMV ST	1	-	-	-	-	-	-	37,5	30,0	27,0	-
	2	-	-	-	-	-	-	37,5	30,0	27,0	-
	3	-	-	-	-	-	-	37,5	30,0	27,0	-
	4	60,0	-	-	31,4	-	-	37,5	30,0	27,0	-
Bayernoil / (BTV) MERO	5	-	-	-	-	-	-	37,5	30,0	27,0	-
	6	-	-	-	-	-	-	37,5	30,0	27,0	-
	7	-	68,7	-	-	25,5	-	37,5	30,0	27,0	-
	8	-	-	-	-	-	-	37,5	30,0	27,0	-
	9	-	68,7	-	-	25,5	-	37,5	30,0	27,0	-
	10	-	-	66,0	-	-	25,5	37,5	30,0	27,0	18,5
	11	60,0	68,7	-	31,4	25,5	-	37,5	30,0	27,0	-
	12	60,0	-	66,0	31,4	-	25,5	37,5	30,0	27,0	18,5
	13	-	68,7	66,0	-	25,5	25,5	37,5	30,0	27,0	18,5
	14	60,0	68,7	66,0	31,4	25,5	25,5	37,5	30,0	27,0	18,5
TAL/ Raffinerie IG	15	-	-	-	-	-	-	37,5	30,0	27,0	-
	16	-	-	-	-	-	-	37,5	30,0	27,0	-
	17	-	68,7	-	-	25,5	-	37,5	30,0	27,0	-
	18	-	-	-	-	-	-	37,5	30,0	27,0	-
	19	-	68,7	-	-	25,5	-	37,5	30,0	27,0	-
	20	-	-	66,0	-	-	25,5	37,5	30,0	27,0	18,5
	21	60,0	68,7	-	31,4	25,5	-	37,5	30,0	27,0	-
	22	60,0	-	66,0	31,4	-	25,5	37,5	30,0	27,0	18,5
	23	-	68,7	66,0	-	25,5	25,5	37,5	30,0	27,0	18,5
	24	60,0	68,7	66,0	31,4	25,5	25,5	37,5	30,0	27,0	18,5
Bayernoil (ERN) direkt	25	-	-	-	-	-	-	37,5	30,0	27,0	-

Erläuterungen:

- \* Minimal zulässige Pumpstations-Eingangsdrücke generell 1,0 bar. Grenzwertverletzung führt bei allen drei Drücken zu automatischer Abschaltung der Pumpstation.
- \*\* KO: Wird KO als Pumpstation betrieben, alle im Förderstrom liegenden Stationsschieber, sonst nur der Streckenschieber der Station.
- NA: Für alle im Förderstrom liegenden Stationsschieber und nur im Betrieb von NA als Pumpstation.

3.2.3 Maßgaben für besondere Anlagen und Streckenabschnitte

3.2.3.1 Entlastungsanlagen

Die Entlastungsanlagen müssen für die jeweilige Betriebsart ständig funktionsfähig sein. In den Entlastungstanks darf der für die einwandfreie Funktion des Schwimmdachs erforderliche Füllstand grundsätzlich nicht unterschritten werden. In dem der Entlastungsanlage zugeordneten Tank in Ingolstadt muss ständig ein Freiraum von 2000 m<sup>3</sup> zur Verfügung stehen.

3.2.3.2 Entleerungsstation Jochberg

Der Tank der Entleerungsstation Jochberg muss ständig betriebsbereit sein. Der Füllstand darf grundsätzlich 3000 m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

3.2.3.3 Freispiegel nach Thierberg

Nach einem Abreißen der Ölsäule am Hochpunkt Thierberg darf ein Auffüllen mit hoher

Strömungsgeschwindigkeit bei Wiederaufnahme der Förderung oder beim Öffnen der Schieber Inn-Süd oder Inn-Nord unter hohem Vordruck nicht erfolgen.

### 3.3 Auflagen für die Steuerung aus Lenting und Triest (Italien)

3.3.1 Der Beginn der Überwachung und des Betriebs der Fernleitung aus Lenting und aus Triest darf erst nach Erfüllung aller Maßgaben dieses Bescheides und Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde erfolgen.

3.3.2 Die Aufnahme der gleichzeitigen Überwachung und des Betriebs ist der Genehmigungsbehörde und den Sachverständigen anzuzeigen.

3.3.3 Vor der Aufnahme der alternativen Überwachung und des Betriebs ist die Fernwirkanlage in Triest mit allen Übertragungswegen vom technischen Sachverständigen einer Abnahmeprüfung zu unterziehen. Ein Jahr nach Übernahme der Steuergewalt ist die Fernwirkanlage zur Steuerung aus Triest einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen.

3.3.4 Die Verfügbarkeit und Stabilität der telefonischen Verbindungen auf innerdeutschem Niveau zwischen CCTR und Bayern ist rechtzeitig vor der Aufnahme der alternativen Überwachung und des Betriebs nachzuweisen.

3.3.5 Nach insgesamt einem Jahr der Überwachung und des Betriebs aus Lenting und aus Triest, wovon mindestens neun Monate die Fernleitungen TAL-IG, TAL-OR und TAL-NE gleichzeitig aus Lenting und Triest gesteuert worden sein müssen, ist die Betreiberin verpflichtet insbesondere durch Vorlage aller Behördenprotokolle dieses Zeitraums nachzuweisen, dass alle Bescheidsauflagen zu Zeiten der Steuerung aus Triest eingehalten wurden.

## 4. Außerbetriebnahme der Fernleitung bei Gefahr oder Schadensfällen, Wiederaufnahme des Betriebs

### 4.1 Sofortige Außerbetriebnahme

Der Förderbetrieb ist unverzüglich einzustellen und es sind eventuell erforderliche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (z.B. Entspannen eines gefährdeten oder schadhaften Leitungsabschnitts, Schließen der Streckenschieber, Entleeren des betroffenen Abschnitts, Auslösen des Ölalarms) zu treffen, wenn

4.1.1 Gefahr im Verzug ist, insbesondere wenn Mineralölverluste aus der Leitung festgestellt werden;

4.1.2 der begründete Verdacht besteht, dass die Leitung undicht ist;

4.1.3 die Betriebssicherheit der Fernleitung beeinträchtigt wird; die Betriebssicherheit der Fernleitung ist dann beeinträchtigt, wenn durch Ausfall, Störung oder Nicht-Verfügbarkeit

a) des Prozessleitsystems (SCADA = Supervisory Control And Data Acquisition) folgende Meldungen und Alarmer in der Betriebszentrale nicht mehr angezeigt oder registriert werden

-Drücke an folgenden Messstellen:

Inn-Nord

Steinhöring (Eingang)

Steinhöring (Ausgang), wenn die Pumpstation zur Druckerhöhung betrieben wird,

Kolbermoor (Eingang und Ausgang), wenn die Pumpstation zur Druckerhöhung betrieben wird,

Niederambach (Eingang und Ausgang), wenn die Pumpstation zur Druckerhöhung betrieben wird,

Vohburg, ausgenommen bei Belieferung der OMV D

Ingolstadt (Eingang), nur bei Förderung nach Ingolstadt oder Neustadt

- Förderrate in m<sup>3</sup>/h
- 3/4 Füllung eines Slop tanks in den Stationen Kolbermoor, Steinhöring, Niederambach, Vohburg oder Ingolstadt
- Alarm bei Überschreitung des Höchstdruckes am Ausgang der Pumpstationen Steinhöring, Kolbermoor und Niederambach, wenn diese zur Druckerhöhung betrieben wird
- Alarm bei Ölaustritt in einer Station
- Alarm bei Überschreiten des Grenzwertes des Mengenvergleichsverfahrens
- Alarm bei Überschreiten der Grenzwerte der Druckfallüberwachung
- Alarm bei Aufhebung der Druckstoßsicherung.

Die Leitung braucht nicht außer Betrieb genommen zu werden, wenn das zusätzlich installierte Ersatzrechnersystem die Registrierung der behördlich vorgeschriebenen Alarme und Meldungen übernimmt. Die maximale Höhe einer Drucküberschreitung braucht in diesen Fällen nicht registriert zu werden.

- b) des Prozessleitsystems (SCADA) bzw. der fehlersicheren Logik (FSL) der Leitungsbetrieb nicht mehr überwacht werden kann;
- c) der Kopplungen, der vordruckabhängigen Schieberlaufsteuerung, oder aus anderen Gründen die zulässigen Höchstdrücke nicht eingehalten werden können oder das Auftreten unzulässiger Drucksteigerungen nicht ausgeschlossen werden kann;
- d) einer der nachstehenden Streckenschieber nicht mehr betriebsbereit ist:  
Sintersbach, Hütten oder Reith oder mehrere der anderen Schieber auf der Strecke Mittersill – Ingolstadt gleichzeitig nicht betriebsbereit sind oder ein einzelner Schieber länger als 12 Stunden nicht betriebsbereit ist;
- e) per „Not-Aus“-Steuerung die Hauptpumpen in den in Betrieb befindlichen Pumpstationen nicht mehr abgeschaltet werden können;
- f) am Ausgang der Pumpstationen Steinhöring, Kolbermoor und Niederambach weniger als zwei Höchstdruckabschalter angeschlossen oder funktionsfähig sind, wenn die Pumpstationen zur Druckerhöhung betrieben werden;
- g) von Entlastungsventilen oder aus anderen Gründen eine der nachstehenden Entlastungsstationen nicht funktionsfähig sind und mit den Sachverständigen keine Ersatzmaßnahmen abgestimmt sind:  
Mittersill, Bocking, Inn-Nord, Steinhöring, Vohburg, Ingolstadt.

#### 4.1.4 Die Betriebssicherheit der Fernleitung durch besondere, vom Normalfall abweichende Betriebsumstände beeinträchtigt wird, nämlich wenn

- a) einer der Entlastungstanks in den Stationen Mittersill, Bocking, Inn-Nord, Steinhöring, Vohburg zur Hälfte gefüllt ist;
- b) für die Entlastungsanlage Ingolstadt das Mindestauffangvolumen von 2000 m<sup>3</sup> nicht mehr zur Verfügung steht;
- c) im Entleerungstank der Station Jochberg ein Füllstand vom 3000 m<sup>3</sup> erreicht ist;
- d) ein Slop tank  $\frac{3}{4}$  gefüllt ist und die Slop tankpumpe nicht betriebsbereit ist;
- e) in der Teilstrecke vom Pass-Thurn bis Going aufgrund außergewöhnlicher Umstände (z. B. bei länger anhaltendem Hochwasser der Jochberger Ache oder Aschauer/Reither Ache oder deren Zuflüsse) die konkrete Gefahr eines Rohrbruchs oder einer Beschädigung der Rohrleitung, die zu einem Ölaustritt führen könnte, besteht. In diesen

Fällen sind alle gefährdeten Streckenabschnitte der Leitung soweit wie möglich zu entleeren.

- 4.1.5 die Alarmeinrichtungen ansprechen und die Ursache hierfür nicht eindeutig als eine für die Sicherheit der Fernleitung unerhebliche Störung des Betriebs erkannt werden kann.

#### 4.2 Anordnung der Außerbetriebnahme

Die Fernleitung ist ferner auf Anordnung der Regierung von Oberbayern bei besonderen sonstigen Vorkommnissen, aus denen sich eine konkrete Gefahr für die Betriebssicherheit ergibt, außer Betrieb zu nehmen.

#### 4.3 Außerbetriebnahme bei Wegfall des Versicherungsschutzes

Die Fernleitung ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn der Versicherungsschutz nach Ziffer VIII. 2 dieses Bescheides nicht mehr gegeben ist, es sei denn, dass es sich nur um eine vorübergehende Herabsetzung der genannten Versicherungssumme um maximal 20 Prozent für die Dauer von höchstens einem Monat handelt.

#### 4.4 Maßgaben für die Außerbetriebnahme nach den Nummern 4.1 und 4.2

- 4.4.1 Bei Betriebsstörungen, Schadensfällen und anderen außergewöhnlichen Vorkommnissen muss die Fernleitung vom Betriebsraum der Betriebszentrale aus außer Betrieb genommen werden können.

- 4.4.2 In der Station Ingolstadt ist eine Einrichtung vorzusehen, die es ermöglicht, den Betrieb der Leitung durch die Außerbetriebnahme der Pumpstation Gruben zu blockieren. Die Freigabe darf nur von Ingolstadt aus möglich sein. Diese Einrichtung muss deutlich gekennzeichnet und mit Plombiermöglichkeit versehen sein.

#### 4.5 Anzeige der Außerbetriebnahme, Wiederaufnahme des Betriebes, vorübergehender Weiterbetrieb

- 4.5.1 Unbeschadet der Meldepflicht nach dem Ölalarm- und Einsatzplan ist der Regierung von Oberbayern unverzüglich anzuzeigen, wenn die Leitung in einem der Fälle nach Nr. 4.1.1 oder Nr. 4.1.2 dieses Bescheides außer Betrieb genommen wurde. Eine Außerbetriebnahme nach Nr. 4.1.1 und Nr. 4.1.2 ist auch dem GAA und den Sachverständigen unverzüglich anzuzeigen.

- 4.5.2 Ist die Leitung nach Nr. 4.1.1 außer Betrieb genommen worden, so darf sie nur mit schriftlicher Zustimmung der Regierung von Oberbayern wieder in Betrieb genommen werden.

- 4.5.3 Muss die Fernleitung aufgrund eines Ausfalles, einer Störung oder einer sonstigen Nicht-Verfügbarkeit von den in Nr. 4.1.3 dieses Abschnittes genannten Anlageteilen oder Einrichtungen außer Betrieb genommen werden, können auf Antrag der TAL die Sachverständigen prüfen und festlegen, ob ein vorübergehender Weiterbetrieb der Fernleitung bis zur Behebung des Mangels möglich ist. Die Aufnahme des vorübergehenden Weiterbetriebes ist nur zulässig, wenn die Sachverständigen zuvor die erforderlichen Maßnahmen schriftlich festgelegt und ferner bestätigt haben, dass die Sicherheit der Fernleitung durch den vorübergehenden Weiterbetrieb nicht gefährdet ist. Der vorübergehende Weiterbetrieb darf einen Zeitraum von 72 Stunden nicht überschreiten und muss von den Sachverständigen überwacht werden.

Ein über 72 Stunden hinausgehender vorübergehender Weiterbetrieb der Fernleitung bedarf der Zustimmung der Regierung von Oberbayern.

## 5. Dokumentation, Registrierung von Daten

### 5.1 Betriebsaufzeichnungen

In den in der Betriebszentrale zu führenden Betriebsaufzeichnungen sind alle wesentlichen Betriebsvorgänge und –daten, insbesondere Anfahren und Abstellen der Leitung, Betriebsstörungen und Ausfall der Nachrichtenwege sowie Angaben über deren Ursachen und die Behebung dieser Mängel, über Batchwechsel, Tankstände, Maßnahmen der Eigenüberwachung, Sachverständigenprüfungen u.ä. einzutragen. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren.

### 5.2 Registrierung von Daten und Meldungen

5.2.1 Die Erfassung und Registrierung der für den sicheren Betrieb der Fernleitung notwendigen Daten sind in dem Umfang, in dem sie in der Beschreibung der sicherheitstechnischen Einrichtung (s. Abschnitt B) beschrieben sind, aufrechtzuerhalten. Änderungen dürfen nur nach Abstimmung mit den Sachverständigen erfolgen.

#### 5.2.2 Behördenprotokoll

Mit der in der Betriebszentrale Ingolstadt vorhandenen Anlage sind auf einem geeigneten Datenträger folgende Alarmer mit Angabe von Datum und Uhrzeit aufzuzeichnen:  
Alarmer bei/wenn

##### a) Überschreiten der Grenzwerte an den Druckmessstellen der bayerischen Strecke

- Pumpstation Kolbermoor (Ein- und Ausgang)- bei in Betrieb befindlicher Pumpstation
- Pump- und Entlastungsstation Steinhöring (Ein- und Ausgang)
- Pumpstation Niederambach (Ein- und Ausgang) – bei in Betrieb befindlicher Pumpstation
- Schieber Nötting
- Entlastungs- und Übergabestation Vohburg (Ein- und Ausgang)
- Entlastungs- und Übergabestation Ingolstadt

##### b) Überschreiten der Grenzwerte an den Druckmessstellen der österreichischen Strecke

- Schieber Sintersbach
- Schieber Reith
- Schieber Inn-Süd
- Pumpstation Gruben
- Entlastungsstation Mittersill
- Entlastungsstation Bocking
- Entlastungsstation Inn-Nord

##### c) Alarmer

- bei Ausfall der Fernmelde – bzw. Fernwirkanlage
- bei Ausfall (Spannungsausfall) eines der Streckenschieber zwischen Mittersill und Ingolstadt
- bei 1/3 – Füllung eines Sloptanks auf der bayer. Strecke
- bei 3/4 – Füllung eines Sloptanks auf der bayer. Strecke
- bei 1/2 - Füllung eines der Entlastungstanks in Vohburg, Steinhöring, Inn-Nord, Bocking oder Mittersill
- wenn für die Entlastungsanlage im Tanklager Ingolstadt das noch zur Verfügung stehende Fassungsvermögen weniger als 2.000 m<sup>3</sup> beträgt
- wenn der Aufnahmetank der Station Jochberg einen Füllstand von 3.000 m<sup>3</sup> überschreitet
- bei Ansprechen von Ölsonden in Stationen und Schieberschächten



- bei Überschreiten des Sollwertes für das Mengenvergleichsverfahren zwischen den Stationen Inn-Nord, Steinhöring, Vohburg und Ingolstadt
- bei Überschreitung der Sollwerte für die Druckfallüberwachung

Die Erfassung muss den Zeitpunkt und die Art der Behebung erkennen lassen. Details sind mit den Sachverständigen abzustimmen.

- 5.2.3 Die Auflistung der nach Nr. IV.5.1 zu registrierenden Daten ist auf Anforderung zur Überprüfung durch den wasserrechtlichen Sachverständigen im Klartext aufzubereiten und zur Einsicht bereitzuhalten.

Zusätzlich zu den Aufzeichnungen nach IV.5.1 müssen die dort unter a) und b) genannten Drücke sowie die Durchsätze in den Stationen Inn-Nord, Steinhöring, Vohburg und Ingolstadt kontinuierlich registriert werden. Der Zeitpunkt der Registrierung muss erkennbar sein.

## **V. Eigenüberwachung, Prüfungen durch Sachverständige**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Die Fernleitung TAL-IG ist von der TAL regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überwachen und durch Sachverständige wiederkehrend prüfen zu lassen.  
Die Eigenüberwachung und die wiederkehrenden Prüfungen sind nach dem Überwachungsschema und den ergänzenden Maßgaben dieses Bescheides durchzuführen.  
Änderungen des Überwachungsschemas sind als Änderungen des Betriebs zu behandeln. Soweit Nebenbestimmungen dieses Bescheides berührt werden, ist die Änderung immer genehmigungspflichtig.

Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, sind unverzüglich Maßnahmen zu deren Abstellung zu veranlassen und Schritte in die Wege zu leiten, die eine mögliche Schädigung der Umwelt verhindern oder zumindest reduzieren.

Für die Prüffristen der wiederkehrenden Prüfungen gilt § 5 der Rohrfernleitungsverordnung sowie das jeweils gültige Überwachungsschema.

- 1.2 Die Betreiberin hat über die von ihr durchzuführenden Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahmen Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens enthalten:
- den Zeitpunkt der Durchführung
  - das Ergebnis der Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahme, insbesondere festgestellte Mängel (z. B. sich dem Schutzstreifen nähernde Bauarbeiten, fehlerhafte Messwerterfassung und -übertragung) und eingeleitete Maßnahmen zu deren Behebung (z. B. Meldung an den Betriebsbeauftragten)
  - Namen und Unterschrift des Kontrolleurs, bei mehreren Beteiligten Namen und Unterschrift des für die Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahmen unmittelbar Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Vertreter des GAA und den Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

- 1.3 Der technische Sachverständige erteilt über alle von ihm durchgeführten Prüfungen eine Bescheinigung. Er ist zu beauftragen, je eine Mehrfertigung der Regierung von Oberbayern, dem GAA und dem LfU zu übermitteln.
- 1.4 Die TAL hat den österreichischen Abschnitt der Mineralölferrnleitung ab der Pumpstation Gruben, insbesondere die Einrichtungen zur Steuerung, Kontrolle und Sicherung des Leitungsbetriebes zu überwachen und von Sachverständigen prüfen zu lassen, so dass schädliche Einwirkungen auf den Betrieb der Fernleitung im deutschen Abschnitt, insbesondere für die Gewässer, nicht zu besorgen sind.  
Der technische Sachverständige ist zu beauftragen, die Wirksamkeit der Schutzvorkehrun-

gen entsprechend den Festlegungen in dem Ergebnisprotokoll zu der Besprechung bayerischer und tiroler Stellen am 23.11.1978 in Innsbruck im gebotenen Umfang zu beurteilen.

## 2. Überwachungsschema

Die geforderten Kontrollen, Eigenüberwachungsmaßnahmen und wiederkehrenden Prüfungen einschließlich der Fristen sind im Einvernehmen mit den Sachverständigen in einem Überwachungsschema zusammenzufassen, das auch die diskontinuierlichen Messverfahren zur Überwachung der Rohrleitungsanlage erfasst.

Das Überwachungsschema ist stets auf dem neuesten Stand zu halten. Ergänzende Bestimmungen, die sich z.B. aus Änderungsbescheiden ergeben, sind im Einvernehmen mit den Sachverständigen in das Überwachungsschema zu übernehmen.

Eine Ausfertigung des geänderten Überwachungsschemas ist den Sachverständigen zuzuleiten.

## 3. Regelmäßige Kontrollen der Stationen und der Trasse

### 3.1 Kontrolle der Stationen und Betriebseinrichtungen

Die Stationen und Betriebseinrichtungen sind in folgenden Zeitabständen zu kontrollieren

- täglich einmal während des Betriebes:

- im Betrieb befindliche Pumpstationen

- wöchentlich einmal:

- betriebsfähige Pumpstationen
- Entlastungsstationen
- Abzweig- und Übergabestationen

- alle zwei Wochen:

- außer Betrieb genommene Pumpstationen
- Schieberstationen.

### 3.2. Kontrolle der Trasse

3.2.1 Die TAL hat sicherzustellen, dass die Leitungstrasse durch unterwiesene Streckenwärter in wöchentlichen Abständen begangen oder befahren wird. Ein unmittelbares Begehen oder Befahren einzelner Abschnitte ist dort nicht erforderlich, wo die Trasse gut einsehbar und überschaubar ist, so dass Unregelmäßigkeiten erkennbar sind.

3.2.2 Das Begehen und Befahren der Trasse kann durch Befliegen mit einem Hubschrauber, der mit einer sachkundigen Begleitperson zu besetzen ist, ersetzt werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass auch vom Hubschrauber aus die für die Beurteilung der Sicherheit der Anlage notwendige Überwachung durchgeführt werden kann.

3.2.3 Die einzelnen Kontrollen (Begehen, Befahren oder Befliegen) sind in möglichst gleichen Zeitabständen durchzuführen.

3.2.4 Wird das Begehen oder Befahren der Trasse in der Regel durch Befliegen ersetzt, so ist sie mindestens vierteljährlich einmal zu begehen oder zu befahren. Das vierteljährliche Begehen oder Befahren kann durch eine Intensivbefliegung (Tiefflug mit notwendigen Außenlandungen und Kontrollen von Stationen, Kreuzungen mit Straßen, Bahnlinien und Gewässern usw.) mit einem Hubschrauber ersetzt werden, der mit einer fachkundigen Begleitperson zu besetzen ist.

- 3.2.5 Kontrollbefliegungen in dem Wiesenbrüteregebiet (Artenschutz-Kartierung Nr. 7235-0450) bei Vohburg dürfen nur außerhalb der Brutzeit vom 20.03 bis 01.07 stattfinden. Für unverzichtbare Kontrollbefliegungen während dieser Zeit ist eine Mindestflughöhe von 250 m einzuhalten. Trassenbegehungen in der Brutzeit dürfen nur in Notfällen bzw. bei hinreichend konkreten Verdachtsfällen von Störungen des Leitungsbetriebes erfolgen.
- 3.2.6 Zum Schutz von Amphibien darf während ihrer Wanderung vom Winterquartier zu den Laichgewässern keine Trassenbefahrung durchgeführt werden.
- 3.2.7 Die Trasse ist in den Abschnitten, in denen sich Arbeiten Dritter oder andere Vorkommnisse (z. B. besonders starkes Hochwasser, Erdbeben) auf die Sicherheit der Fernleitung auswirken können, über die in den Nr. V.3.2.1 bis V.3.2.4 vorgeschriebenen Kontrollen hinaus, in kürzeren Zeitabständen – falls erforderlich täglich oder ständig – zu überwachen.
- 3.2.8 Die Trassenkontrollen sind entsprechend Nr. V.1.2 zu dokumentieren.

#### 4. Überwachung der Betriebs- und Sicherheitseinrichtungen

- 4.1 Die einwandfreie Funktion aller fernbedienbaren Schieber ist einmal monatlich vom Kontrollzentrum aus zu überprüfen. Wird die Fernleitung länger als einen Monat außer Betrieb gesetzt, sind die Überprüfungen nach Satz 1 bei Wiederinbetriebnahme durchzuführen.
- 4.2 Kontrollgeräte und Armaturen sind nach den Vorschriften der Lieferfirma zu warten.

#### 5. Feststellung von Mineralölverlusten

##### 5.1. Fortlaufend arbeitende Leckerkennungs- und Ortungsverfahren

Die Leitung ist mit zwei im Betrieb kontinuierlich arbeitenden voneinander unabhängigen Leckerkennungsverfahren zur Feststellung von Verlusten im stationären Betriebszustand auszurüsten. Zur Feststellung von Undichtheiten sind während des Förderbetriebs ständig das Mengenvergleichsverfahren (MVV) und das Druckfallverfahren (DFÜ) anzuwenden.

Die Genauigkeit des MVV muss max. 1 % des zulässigen Durchsatzes betragen.

Die Ansprechtoleranz des DFÜ muss mindestens +/- 0,5 bar betragen.

Eine dieser Einrichtungen oder eine weitere muss darüber hinaus auch während instationärer Betriebszustände Verluste feststellen können. Es muss durch eine Einrichtung sichergestellt sein, dass der Schadensort schnell lokalisiert werden kann.

Die genauen Werte für die Genauigkeit bzw. die Ansprechtoleranz der genannten Verfahren sind mit den Sachverständigen nach dem Stand der Technik festzulegen und laufend zu optimieren.

##### 5.2 Verfahren zur Erkennung von Undichtheiten

###### 5.2.1. Statische Dichtheitsprüfung (DTZ-Verfahren)

- a) Zur Feststellung von Undichtheiten unterhalb der Messgenauigkeit der fortlaufend arbeitenden Leckerkennungsverfahren ist die Rohrleitung jährlich einer Dichtheitsprüfung nach dem Druckverfahren (DTZ-Verfahren) zu unterziehen.
- b) Die Dichtheitsprüfung ist mit einer Genauigkeit (fiktive Leckrate) von mind. 50 l/h durchzuführen. Die dafür erforderliche Betriebspause, insbesondere soweit sie zum Temperaturausgleich des Fördergutes erforderlich ist, ist so zu bemessen, dass eine ausreichende Messgenauigkeit erreicht wird. Die näheren Details der Dichtheitsprüfungen sind mit dem technischen Sachverständigen abzustimmen.

- c) Der technische Sachverständige ist zu beauftragen, die Prüfungen zu überwachen und auszuwerten. Der Zeitpunkt der Dichtheitsprüfungen ist dem LfU so rechtzeitig mitzuteilen, dass deren Vertreter an den Prüfungen teilnehmen können.
- d) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfungen dürfen in den genannten Stationen die nachstehend angegebenen Prüfdrücke nicht überschritten werden:

Inn-Nord	35,5 bar
Oberaudorf	36,6 bar
Kolbermoor	36,7 bar
Steinhöring (Eingang)	31,2 bar
Steinhöring (Ausgang)	31,2 bar
Bockhorn	37,0 bar
Niederambach	31,4 bar
Nötting	37,1 bar
Vohburg	37,9 bar
Ingolstadt	36,8 bar

- e) Kann die Dichtheit der Fernleitung nicht mit der erforderlichen Genauigkeit nachgewiesen werden, ist unverzüglich eine Prüfung nach Nr. 5.2.2 durchzuführen.

#### 5.2.2. Monatliche Dichtheitsprüfungen mit dem Leckerkennungsmolch

- a) Monatlich ist in möglichst gleichen Abständen eine Kontrolle der Dichtheit der Fernleitung mit dem Leckerkennungsmolch durchzuführen. Die Eignung und Zuverlässigkeit des verwendeten Molchs muss nachgewiesen und begutachtet werden. Zum Nachweis der Funktionsfähigkeit dient die in der Schieberstation Nötting installierte Referenzschallquelle sowie die in der Station Steinhöring installierte künstliche Leckstelle. Der Molchlauf kann in dem Monat entfallen, in dem die Dichtheitsprüfung nach dem DTZ-Verfahren stattfindet.
- b) Die Aufzeichnungen des Leckerkennungsmolches sind unmittelbar nach seiner Ankunft in der Empfangsstation, spätestens jedoch am nächsten Kalendertag aus der Molchschleuse zu entnehmen und unverzüglich auszuwerten. Ergibt sich auf Grund von Betriebserkenntnissen oder sonstigen Hinweisen ein Verdacht auf eine Undichtheit, ist die Molchentnahme und Auswertung sofort nach Ankunft in der Molchstation durchzuführen. Die in der Station Steinhöring realisierte Funktion „Molch-Parken“ darf auf die Leckerkennungsmolche nicht angewandt werden. Die Auswertungsprotokolle sind den Sachverständigen innerhalb von vierzehn Tagen zur Beurteilung vorzulegen. Die Originalaufzeichnungen des Gerätes oder Kopien davon sind den Sachverständigen nach Aufforderung zur Einsichtnahme zu überlassen.
- c) Molchläufe, die nicht vollständig auswertbar sind, müssen wiederholt werden. Die Sachverständigen können die Grenzen tolerierbarer Ausnahmen festlegen.
- d) Eine vierteljährlich durchzuführende statische Dichtheitsprüfung darf nach Abstimmung mit den Sachverständigen als Alternative zu den monatlichen Dichtheitskontrollen mit dem Leckerkennungsmolch angewandt werden.

#### 5.2.3. Dichtheitsprüfung zur Leckortung

Dichtheitsprüfungen nach Nr. V.5.2.1 oder V.5.2.2 sind ferner zur Leckortung durchzuführen, wenn Mineralölverluste aus der Fernleitung festgestellt werden oder der begründete Verdacht einer Undichtheit besteht und das nach Nr. V 5.1.1 installierte Leckortungsverfahren keine auswertbaren Ergebnisse liefert.

#### 5.2.4. Überwachung der Stations- und Slopleitungen

Alle unterirdischen Rohrleitungen, die nicht dem regelmäßigen DTZ-Verfahren unterliegen, aber Öl bzw. Öl/Wasser-Gemisch führen können, sind regelmäßig durch die Betreiberin und im Zuge der wiederkehrenden Prüfungen durch den technischen Sachverständigen mittels einer Druckprüfung mit Flüssigkeit auf ihre Dichtheit zu prüfen. Bei dieser Prüfung muss der Druck dem Auslegungsdruck der Leitung entsprechen. Die Einzelheiten der Prüfungen sind mit dem technischen Sachverständigen abzustimmen.

Alle oberirdisch verlegten Stations- bzw. Slopleitungen sind regelmäßig durch die Betreiberin und im Zuge der wiederkehrenden Prüfungen durch den technischen Sachverständigen einer Sichtprüfung zu unterziehen. Werden dabei Beschädigungen festgestellt, die zu Undichtheiten führen können, sind durch den technischen Sachverständigen Dichtheitsprüfungen vornehmen zu lassen oder die schadhafte Leitungstücke auszuwechseln.

Die Fristen für die Eigen- und Fremdüberwachung der Stations- und Slopleitungen sind im Einvernehmen mit den Sachverständigen im Überwachungsschema zu regeln.

#### 5.2.5. Nachweis der Eignung des Leckerkennungsmolches

Es dürfen nur nach der Richtlinie zur Qualifizierung von Messmolchen (VdTÜV-Merkblatt Rohrleitungen 1069-05.2002) oder vom technischen Sachverständigen vor der Einführung dieser Richtlinie eignungsgeprüfte Leckerkennungsmolche eingesetzt werden.

#### 5.3 Überwachung der ruhenden Fernleitung

In Förderpausen ist in der Fernleitung ein Ruhedruck zur Überwachung der Dichtheit aufrechtzuerhalten. Die Grenzwerte der Abweichungen, die zur Auslösung eines Alarms führen, sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen festzulegen.

### **VI. Vorübergehende Außerbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme der Fernleitung**

#### 1. Außerbetriebnahme und Überwachung

- 1.1 Der kathodische Korrosionsschutz ist auch nach Außerbetriebnahme der Fernleitung unverändert aufrechtzuerhalten.
- 1.2 Wird die Fernleitung außer Betrieb genommen, ist sie einer Ruhedrucküberwachung zu unterziehen (vgl. auch Nr. V.5.3).
- 1.3 Eine länger als einen Monat dauernde Außerbetriebnahme der mit Mineralöl gefüllten Fernleitung ist der Regierung von Oberbayern anzuzeigen.
- 1.4 Eine Entleerung der Fernleitung oder von Teilen der Anlage sind der Regierung von Oberbayern, dem GAA und den Sachverständigen rechtzeitig vorher anzuzeigen.
- 1.5 Die erforderlichen Maßnahmen zur Entleerung, Sicherung und Überwachung der Anlage oder von Anlagenteilen sind mit dem GAA und den Sachverständigen abzustimmen.
- 1.6 In hochwassergefährdeten Gebieten und in Gebieten mit hohem Grundwasserstand sind erforderlichenfalls Maßnahmen gegen Aufschwimmen der entleerten Rohrleitung zu treffen.

## 2. Wiederinbetriebnahme

- 2.1 Die Wiederinbetriebnahme der Fernleitung oder von Anlagenteilen ist der Regierung von Oberbayern sowie den Sachverständigen rechtzeitig vorher anzuzeigen.
- 2.2 Die erforderlichen Maßnahmen zur Befüllung und Inbetriebnahme der Fernleitung oder von Anlagenteilen sind mit dem GAA und den Sachverständigen abzustimmen.

## 3. Wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige

- 3.1 Der Umfang der wiederkehrenden Prüfungen während der vorübergehenden Außerbetriebnahme der Fernleitung oder von Anlagenteilen ist mit den Sachverständigen abzustimmen.
- 3.2 Können vorgeschriebene wiederkehrende Prüfungen an der außer Betrieb genommenen Anlage oder von Teilen der Anlage nicht durchgeführt werden, wie z. B. mit Fördermedium durchzuführende Dichtheitsprüfungen, so sind die Prüfungen vor oder unverzüglich nach Wiederinbetriebnahme durchführen zu lassen.

## 4. Trassen- und Stationskontrollen

Sind die Fernleitung oder Anlagenteile mit Verdrängungsmedium, das weder wassergefährdend noch brennbar ist, gefüllt, können die Fristen der Kontrollen nach Nr. IV.2 im Einvernehmen mit den Sachverständigen verlängert werden.

## **VII. Endgültige Stilllegung der Fernleitung**

Beabsichtigt die Betreiberin, die Fernleitung oder Teile davon endgültig stillzulegen, ist dies der Regierung von Oberbayern unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Reinigung, Entfernung, Verfüllung bzw. Erhaltung darzulegen und von den Sachverständigen auf Zulässigkeit begutachten zu lassen. Durch diese Maßnahmen hat die Betreiberin sicherzustellen, dass während der Durchführung der Stilllegungsmaßnahmen und nach der endgültigen Stilllegung eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

## **VIII. Schadensvorsorge**

### 1. Ölschadensabwehr, Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen

#### 1.1 Notabschalteprogramm

Die notwendigen Maßnahmen zur Abschaltung der Fernleitung bei Betriebsstörungen und Schadensfällen sind in einem Notabschalteprogramm zusammenzufassen und weiter zu entwickeln. Das optimierte Notabschalteprogramm muss gezielte Abschaltungen zur schnellstmöglichen Entspannung einschließlich notwendiger Entleerungen beinhalten mit dem Ziel, die Auslaufmengen zu minimieren. U. a. ist zu prüfen, ob und unter welchen Randbedingungen ein gezieltes Leerpumpen einer schadhafte Leitung möglich ist. Die vorgesehenen Maßnahmen sind mit den Sachverständigen abzustimmen.

#### 1.2 Innerbetrieblicher Alarmplan der Betreiberin

- 1.2.1. Die Betreiberin hat einen innerbetrieblichen Alarmplan zu erstellen. Darin sind die wesentlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Schadensbeseitigung festzulegen; dabei müssen vor allem akute Gefahren sowie Folgen von Gewässer- und Bodenverunreinigungen, Bränden und Explosionen berücksichtigt werden.

1.2.2. Der innerbetriebliche Alarmplan muss Angaben enthalten über:

- betreibereigenes Personal, Vertragsfirmen, Geräte, Hilfsmittel und Einsatzorte,
- Zuordnung der Einsatzkräfte der Feuerwehr bzw. des Technischen Hilfswerks (THW) zu den Bereichen zwischen jeweils zwei Schiebern (Strecken);
- die bei einem Schadensfall besonders gefährdeten Bereiche und Objekte (Prioritätenkartierung, s. Nr. VIII.1.3), die sich daraus ergebenden Maßnahmen und die betroffenen Stellen
- Entsorgungsunternehmen und andere Firmen, vertragliche Vereinbarungen über Maßnahmen bei Schadensfällen,
- Verfahren, wie ausgelaufenes Mineralöl auch aus Gewässern entfernt und verunreinigter Boden saniert bzw. gereinigt werden kann,
- Verfahrensregelungen zur Weitergabe von Schadensmeldungen an die erstalarmierenden Stellen im Brand- und Katastrophenschutz zur Auslösung des amtlichen Katastrophenschutz-Sonderplans.

Dem Ölalarm- und Einsatzplan sind Auslaufmengendiagramme für ein Leck mit einer Fläche von 20 cm<sup>2</sup> und gestaffelter Auslaufzeit sowie die max. möglichen Auslaufmengen hinzuzufügen.

1.2.3. Der innerbetriebliche Alarmplan und jede wesentliche Änderung der technischen Ausstattung und der organisatorischen Regelungen sind mit der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Sicherheit und Ordnung, und, soweit sie den Gewässerschutz betreffen, mit dem LfU abzustimmen. Sofern sich Änderungen des Alarmplanes ergeben, ist dieser halbjährlich auf den neuesten Stand zu bringen.

1.2.4. Der innerbetriebliche Alarmplan der Betreiberin ist folgenden Stellen zu übermitteln:

- |                                |   |
|--------------------------------|---|
| - BayStMI                      | 1 Ausfertigung                                  |
| - Regierung von Oberbayern     | 3 Ausfertigungen (Sachgebiete 55.1, 10 und GAA) |
| - LfU                          | 1 Ausfertigung                                  |
| - Technischer Sachverständiger | 1 Ausfertigung                                  |

Regierungen, Kreisverwaltungsbehörden, Wasserwirtschaftsämter und Polizeidirektionen, durch deren Zuständigkeitsbereich die Fernleitung verläuft (je 1 Ausfertigung).

1.3 Prioritätenkartierung

Bis zum 30.06.2009 sind bezogen jeweils auf einen Streckenabschnitt Auflistungen der Schutzobjekte mit Prioritäten (s. g. Prioritätenkartierungen) zu erstellen. Bis spätestens 31.12.2009 sind die Kartierungen in den Ölalarm- und Einsatzplan aufzunehmen.

Die Prioritätenkartierungen sind im Einvernehmen mit dem LfU und den Wasserwirtschaftsämtern zu erstellen. In die Prioritätenkartierung sind die bei einem Ölunfall an der Fernleitung besonders gefährdeten Bereiche und Objekte aufzunehmen.

Als besonders gefährdete und in der Prioritätenkartierung zu berücksichtigende Bereiche sind insbesondere anzusehen:

- wasserwirtschaftlich bedeutsame Gebiete
- Wohnbebauung,
- Verkehrswege,
- nach Naturschutzrecht besonders zu schützende Gebiete.

1.4 Amtlicher Alarm- und Einsatzplan

Die Betreiberin hat den vom BayStMI erstellten amtlichen Katastrophenschutz-Sonderplan entsprechend dem vom BayStMI vorgegebenen Verteiler zu vervielfältigen, zu versenden und die zugehörigen notwendigen topographischen Karten im Maßstab 1:50.000 beizufügen.

Amtlicher Alarm- und Einsatzplan und innerbetrieblicher Alarmplan können in einem gemeinsamen Alarmplanordner zusammengefasst werden.

Für die Nutzung in den geographischen Informationssystemen der künftigen Integrierten Leitstellen sind dem BayStMI elektronische Geodaten der Leitung zur Verfügung zu stellen.

#### 1.5 Fachpersonal für Ölschadensabwehr

Unabhängig von den im amtlichen Katastrophenschutz-Sonderplan vorgesehenen Einsatzkräften/-organisationen hat die Betreiberin bei Störungen an der Fernleitung und zur schnellstmöglichen Bekämpfung von deren Folgen Fachpersonal in ausreichender Anzahl an geeigneten Orten ständig erreichbar und dienstbereit zu halten. Das Fachpersonal muss in der Lage sein, alle im Schadensfall notwendigen Arbeiten auszuführen und die in den amtlichen Katastrophenschutz-Sonderplan eingebundenen Einheiten, Personen und Stellen zu unterstützen und fachtechnisch zu beraten.

#### 1.6 Ölwehrtechnische Ausstattung der Betreiberin

Die Betreiberin hat diejenigen Fahrzeuge, Geräte und Mittel vorzuhalten, die erforderlich sind, um weiteren Ölaustritt zu verhindern, ausgetretene Produkte aufzunehmen und eine wirksame Brandbekämpfung durchzuführen. Die materielle Ausstattung muss dem Stand der Technik entsprechen.

##### 1.6.1. Löschgeräte und –mittel, Explosionsschutzgerät

Die Betreiberin hat an den im innerbetrieblichen Alarmplan genannten Orten Löschgeräte, Löschmittel sowie Geräte zum Erkennen und Eingrenzen von explosionsgefährdeten Bereichen bereitzuhalten.

Diese Ausstattung kann auch den Feuerwehren für den Einsatz bei Schadensfällen an der Fernleitung übergeben werden.

Die TAL hat die Löschmittel vor Ablauf der Lagerfähigkeit zu erneuern.

#### 1.7 Ölwehrtechnische Ausstattung der Einsatzkräfte

Die für die Ölwehr- und Löscheinsätze vorhandene Grundausrüstung der im amtlichen Katastrophenschutz-Sonderplan vorgesehenen Einsatzkräfte/-organisationen ist von der Betreiberin durch die Geräte und Mittel zu ergänzen und aktuell zu halten, die für eine wirksame Bekämpfung von Mineralölschäden entsprechend dem Stand der Technik benötigt werden. Hierzu gehören insbesondere:

- stationäre Ölsperren im Einzugsbereich von Gewässern,
- mobile Ölsperren auf Transportanhängern,
- Ölaufnahmegeräte,
- fahrbare Ölabscheider,
- Transportanhänger mit Zwischenlagertanks (50 m<sup>3</sup>, 10 m<sup>3</sup>),
- Spezialpumpen und Zubehör,
- Einsatzboote (Mehrzweckboote bzw. Schlauchboote),
- Ölbindemittel,
- sonstiges Ölwehr- und elektrotechnisches Zubehör.

Die den Einsatzorganisationen zur Verfügung zu stellenden Geräte und Mittel müssen dem Stand der Technik und den für die Feuerwehr maßgebenden Sicherheitsvorschriften entsprechen.



## 1.8 Gewässersperrstellen

Die Betreiberin hat im Einvernehmen mit den für die Wasserwirtschaft und den für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Stellen Gewässersperrstellen einzurichten und das dafür notwendige Material vorzuhalten.

Die Betreiberin hat die Einrichtungen der Gewässersperrstellen ständig in einwandfreiem Zustand zu halten. Der Gewässerquerschnitt im Bereich der Sperrstellen ist so zu unterhalten, dass die Zugänglichkeit des Einbauortes gewährleistet, der Einbau nicht behindert und die Funktionsfähigkeit der Sperre nicht eingeschränkt wird.

## 1.9 Wiederkehrende Prüfungen

Die zur Ölschadensabwehr notwendigen Einrichtungen und Geräte sind jährlich auf Vollständigkeit, Zustand und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Prüfungen sind gemäß den Anweisungen der Hersteller vorzunehmen.

## 1.10 Anpassungspflichten

Die ölwehrentechnische Ausstattung der Betreiberin und der Einsatzorganisationen ist nach entsprechender Anordnung durch die Genehmigungsbehörde an neue Erkenntnisse der Ölschadensbekämpfung anzupassen, wenn diese fachtechnisch überprüft, bei Übungen und Einsätzen erfolgreich erprobt worden und zur Verbesserung der Ölwehr notwendig sind. Notwendige Änderungen der Ölwehrmaßnahmen sind, soweit sie den Gewässerschutz betreffen, mit dem LfU abzustimmen.

## 1.11 Künftige Maßnahmen im Bereich der Fernleitung

Die Betreiberin hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass durch zukünftige Maßnahmen im Bereich der Fernleitung die Möglichkeiten zur Schadensbekämpfung nicht eingeschränkt und die Auswirkung eventueller Schadensfälle nicht vergrößert werden.

## 1.12 Übungen

In jährlichen Abständen hat die Betreiberin die Meldewege (d.h. den Informationsfluss vom Erkennen oder der Vermutung eines Ölaustritts bis zum Beginn der Alarmierung) und die Alarmierung nach dem innerbetrieblichen Alarmplan zu erproben.

Bei der Erprobung des amtlichen Katastrophenschutz-Sonderplans hat die Betreiberin mitzuwirken.

Die Einzelheiten der Übungen sind zwischen dem Betreiber, den für Brand- und Katastrophenschutz und die Wasserwirtschaft zuständigen Stellen zu vereinbaren.

## 1.13 Kosten

Die Betreiberin hat die sie betreffenden Kosten zu tragen für alle ihr auferlegten Verpflichtungen wie

- die Instandhaltung, technische Prüfungen und Ersatzbeschaffung der von ihr bereitzuhaltenden Ausstattung
- die Instandhaltung, technische Prüfungen, Unterbringung und Ersatzbeschaffung von Geräten und Materialien, die sie den Einsatzkräften zur Verfügung gestellt hat; beim Ersatz von Materialien usw., soweit diese nachweislich für Zwecke der TAL verbraucht wurden
- die im Zusammenhang mit dem Einsatz der von der TAL übernommenen Ölwehrgeräte erforderliche Teilnahme der Einsatzkräfte an Sonderlehrgängen der Staatlichen Feuerweherschulen (insbesondere Ölwehrgerätelehrgang, Bootsführerlehrgang)
- die zusätzlichen Versicherungen und sonstigen Aufwendungen, soweit sie für das von der TAL überlassene Gerät erforderlich sind

- die Instandhaltung der Gewässersperrstellen und des für sie vorgesehenen Einsatzgerätes
- die Übungen nach VIII.1.12 sowie für die Standortausbildung am betriebs-eigenen Gerät.

#### 1.14 Schäden im Einzugsgebiet von Inn, Salzach und Tiroler Ache

Im Falle eines Ölunfalls im Einzugsgebiet des Inn, der Salzach und der Tiroler Ache auf österreichischem Gebiet sind die zuständigen bayerischen Behörden unverzüglich zu benachrichtigen. Die Einzelheiten sind im Ölalarm- und Einsatzplan zu regeln.

## 2. Haftungsverpflichtungen

### 2.1 Haftpflichtversicherung

Die bereits abgeschlossene Gesamtbetriebshaftpflichtversicherung für die Unternehmen Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH, Transalpine Ölleitung in Österreich Ges.m.b.H. und Società per l'Oleodotto Transalpino über 80 Millionen Euro ist beizubehalten.

Die Versicherung muss alle in zumutbarer Weise versicherbaren Schadensersatzansprüche decken, die Schäden betreffen, welche durch das aus den Leitungen eventuell ausgetretene Medium verursacht werden. Schadensersatzansprüche wegen Gewässerschäden muss die Versicherung insoweit decken, als es sich um Schäden handelt, die auch bei Einhaltung der Bedingungen, Auflagen und Beschränkungen dieses Bescheids noch zu besorgen sind.

Die Regierung von Oberbayern behält sich vor, eine Änderung des bestehenden Versicherungsschutzes zu verlangen, soweit dieser sich als unzureichend erweist.

### 2.2 Nachweise, Anzeigen

Die TAL hat der Regierung von Oberbayern anzuzeigen

- den Fortbestand des Versicherungsschutzes spätestens einen Monat nach Ablauf des Versicherungsjahres
- den Wegfall des Versicherungsschutzes unverzüglich
- jede Änderung der Versicherungsverträge unter Vorlage von Ablichtungen der Änderungspolicen unverzüglich
- jede Änderung der Zusammensetzung der Gesellschafter und der Beteiligungsverhältnisse unverzüglich.

## IX. **Auflagenvorbehalt**

Die Festlegung weiterer Maßgaben bleibt gem. § 21 Abs. 2 S. 2 UVPG, Art. 19 b WHG, § 11 RohrfernleitungsVO vorbehalten, insbesondere, wenn diese zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit erforderlich werden, und für den Fall, dass sich die derzeit geltenden Vorschriften ändern bzw. eine Änderung des Standes der Technik eintritt.

## E. **Entscheidung über Einwendungen**

Die Einwendungen und Anträge

- der Gemeinde Frauenneuharting
- der Gemeinde Haag a.d. Amper
- der Gemeinde Großkarolinenfeld
- der Gemeinde Au i.d. Hallertau
- der Gemeinde Moosburg a.d. Isar
- der Gemeinde Steinhöring
- der Gemeinde Geisenfeld
- der Gemeinde Langenbach

- der Gemeinde Flintsbach a. Inn
- der Gemeinde Bockhorn
- der Gemeinde Oberaudorf
- der Gemeinde Kolbermoor
- der Gemeinde Tuntenhausen
- der privaten Einwendungsführer

werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen und Bedingungen Rechnung getragen wurde.

## **F. Kosten**

Die Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 40.000 Euro erhoben.

Die Auslagen sind zu erstatten. Bisher sind Auslagen in Höhe von 17.040 Euro für die Gutachten des LfU angefallen. Die Nachforderung der noch nicht bekannten Auslagen, insbesondere der Kosten der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung des Beschlusses, bleibt vorbehalten.

Hinweis:

Bitte zahlen Sie erst nach Erhalt der Kostenrechnung, die Ihnen gesondert zugehen wird. Die geleisteten Kostenvorschüsse werden dabei berücksichtigt.

## **G. Gründe:**

### **I. Sachverhalt**

1. Die Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH betreibt drei Mineralölfernleitungen. Das in Triest in Tankschiffen ankommende Rohöl wird von der hier inmitten stehenden Fernleitung zwischen Triest und Ingolstadt (TAL-IG) vom Tanklager Triest in das Tanklager Ingolstadt transportiert. Dort wird das Rohöl zunächst zwischengelagert und dann zur Verarbeitung weiter transportiert. Die Fernleitung besteht aus 40“ – (rund 101 cm) Rohren und hat eine Transportkapazität von 40 Mt/a. Die maximal zulässige Förderrate beträgt 6400 m<sup>3</sup>/h. Die Leitung liegt in einem Schutzstreifen von 10m Breite und hat eine Erdüberdeckung von 1m. Auf bayerischem Gebiet verläuft sie auf rund 159 km Länge vom Grenzübergang zwischen Österreich und Deutschland in der Nähe von Kiefersfelden und endet im Tanklager Lenting in der Nähe von Ingolstadt.
2. Mit Bescheiden des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge aus dem Jahr 1967 wurde der Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH die Errichtung und der vorläufige Betrieb gem. VbF und WHG genehmigt. Mit Bescheid vom 30.12.1987 des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung (Az.: II4/3586-31/12/87) wurde der Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH die erneute gewerberechtliche Erlaubnis und die wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des bayerischen Streckenabschnitts der TAL-IG erteilt. Die Erlaubnis und die Genehmigung zum Betrieb der Fernleitung wurden bis zum 31.12.2007 befristet. Die Errichtungsgenehmigung erfolgte ohne Befristung.
3. Mit Schreiben vom 05.05.2006 beantragte die Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH, die Erlaubnis und Genehmigung zum Betrieb über den 31.12.2007 hinaus unbefristet zu erteilen. Dem Antrag war ein Scoping - Report beigelegt. Auf der Grundlage dieses Berichts fand am 24.05.2006 eine Besprechung gem. § 5 UVPG (Scoping – Termin) statt. Zu der Besprechung waren die Sachverständigen des TÜV, des LfU, der Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt, sowie Vertreter der betroffenen Kreisverwaltungsbehörden, der Wasserwirtschaftsämter, der zuständigen Forstdirektion Oberbayern-Schwaben (jetzt Amt für Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck) und der in der Regierung von Oberbayern betroffenen Sachgebiete eingeladen. Auf der Grundlage des Scoping-Termins sowie der von den beteilig-

ten Behörden und Sachverständigen abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen wurde die Antragstellerin mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 02.06.2006 gem. § 5 S. 1 UVPG über Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens unterrichtet.

Die Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH stellte mit Schreiben vom 23.03.2007 mit beige-fügten Planunterlagen den Antrag auf Erteilung einer unbefristeten Betriebserlaubnis ab dem 01.01.2008. Der Antrag besteht aus den Teilen A, B, C und D mit Anhängen. Es wurde darüber hinaus die Änderung des Sicherheitsbeiwertes in den Teilbereichen mit  $S=2,4$  auf  $S=2,0$  als Anpassung an die TRFL sowie die Steuerung und Überwachung des Betriebes der Mineralölförderung TAL-IG ab dem 1.1.2008 vom Kontrollzentrum Triest aus beantragt.

Mit Schreiben vom 20.03.2007 leitete die Regierung von Oberbayern die Planunterlagen an die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, weiter.

Es wurden außerhalb der Regierung von Oberbayern folgende Sachverständige und Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- TÜV Industrie Service GmbH
- Bayer. Landesamt für Umwelt
- Landratsamt Rosenheim
- Landratsamt Traunstein
- Landratsamt Mühldorf a. Inn
- Landratsamt Ebersberg
- Landratsamt Erding
- Landratsamt Freising
- Landratsamt Kelheim
- Landratsamt Pfaffenhofen/Ilm
- Landratsamt Eichstätt
- Stadt Ingolstadt
- Wasserwirtschaftsamt Traunstein
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
- Wasserwirtschaftsamt München
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Amt für Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Amt für ländliche Entwicklung, Oberbayern
- Amt für ländliche Entwicklung, Niederbayern
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Autobahndirektion Südbayern
- Staatliches Bauamt Ingolstadt
- Staatliches Bauamt Landshut
- Staatliches Bauamt München
- Staatliches Bauamt Rosenheim
- Staatliches Bauamt Traunstein
- Regierung von Niederbayern

sowie das Gewerbeaufsichtsamt und die Sachgebiete 10, 51, 52, 24,1 und 24.2 der Regierung von Oberbayern.

Darüber hinaus wurden die vom Vorhaben betroffenen Verbände, Leitungsbetreiber, Versorgungsunternehmen u. a. mit Schreiben vom 20.03.2007 unter Beifügung eines Satzes Planunterlagen informiert. Es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 23.03.2007 wurden die nachstehenden Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften angeschrieben und aufgefordert, die Antragsunterlagen in der Zeit vom 19.04.2007 bis einschließlich 18.05.2007 auszulegen sowie Zeit und Ort der Auslegung ortsüblich bekanntzumachen. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass bis zwei Wochen

nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 01.06.2007, noch schriftlich Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden können.

- Gemeinde Kiefersfelden
- Gemeinde Oberaudorf
- Gemeinde Flintsbach a. Inn
- Gemeinde Brannenburg
- Gemeinde Raubling
- Stadt Rosenheim
- Stadt Kolbermoor
- Gemeinde Großkarolinenfeld
- Stadt Bad Aibling
- Gemeinde Tuntenhausen
- Verwaltungsgemeinschaft Aibling
- Gemeinde Emmering
- Gemeinde Frauenneuharting
- Gemeinde Steinhöring
- Gemeinde Hohenlinden
- Markt Isen
- Gemeinde Lengdorf
- Gemeinde Bockhorn
- Gemeinde Fraunberg
- Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg
- Gemeinde Berglern
- Gemeinde Langenbach
- Verwaltungsgemeinschaft Zolling
- Gemeinde Haag a. d. Amper
- Stadt Moosburg a. d. Isar
- Verwaltungsgemeinschaft Mauern
- Gemeinde Wang
- Markt Nandlstadt
- Markt Au i. d. Hallertau
- Gemeinde Rudelzhausen
- Stadt Mainburg
- Stadt Geisenfeld
- Stadt Vohburg a. d. Donau
- Gemeinde Großmehring
- Markt Kösching
- Gemeinde Lenting

Die folgenden Naturschutzfachverbände wurden mit Schreiben vom 28.03.2007 unterrichtet:

- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.
- Deutscher Alpenverein e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e.V.

## 5. Stellungnahmen

Das LfU und der TÜV haben sich zu dem Vorhaben des Weiterbetriebs der Fernleitung geäußert und unter Nennung einer Reihe von Auflagenvorschlägen zugestimmt. Zu der beantragten Verlagerung des Kontrollzentrums von Lenting nach Triest führt der Sachverständige des TÜV aus, dass der beantragten Konzentration der Steuerungs- und Überwachungsfunktionen im Kontrollzentrum Triest nur zugestimmt werden könne, wenn ausreichende und umfassendere Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Betrieb der Mineralölferrnleitung Ingol-

stadt – Karlsruhe (TAL-OR) vorliegen, für die mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 26.07.2007 als zusätzliche Betriebsweise der gleichzeitige Betrieb der TAL-OR von den Kontrollzentren in Lenting und Triest genehmigt worden sei, und ein mit den Sachverständigen abzustimmendes Prüfprogramm erfolgreich abgeschlossen wurde. Der Sachverständige des LfU erklärt sein Einverständnis zunächst nur hinsichtlich einer gleichzeitigen Steuerung aus Lenting und Triest im Rahmen eines Probetriebs unter Beachtung verschiedener Maßgaben in Anlehnung an die Vorgehensweise für die Leitung TAL-OR.

Das Landratsamt Kelheim hat mit Schreiben vom 21.05.2007 Stellung zum Verfahren genommen. Aus Sicht des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, des Brand- und Katastrophenschutzes und des Wasserrechtes wurden keine Einwendungen erhoben. Für die Straßenverkehrsbehörde wurden verschiedene Auflagenvorschläge gemacht. Das Landratsamt Erding hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht. Das Landratsamt Rosenheim hat unter der Voraussetzung, dass verschiedene Auflagen zum Naturschutz berücksichtigt werden, sein Einverständnis erteilt. Das Landratsamt Ebersberg wendet sich gegen eine unbefristete Neuerteilung der Betriebsgenehmigung. Es schlägt vor, die Betriebsgenehmigung auf weitere 20 Jahre zu befristen. Von Seiten der Stadt Ingolstadt wurden gegen die unbefristete Erlaubnis des Betriebes keine Einwände vorgebracht. Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erhob gegen die Planfeststellung ebenfalls keine Bedenken. Das Landratsamt Freising fordert in seiner Stellungnahme insbesondere die Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplans.

Die beteiligten Wasserwirtschaftsämter, das Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck, die Regierung von Niederbayern, die Ämter für Ländliche Entwicklung, das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, die Autobahndirektion Südbayern, die staatlichen Bauämter sowie das Gewerbeaufsichtsamt und die Sachgebiete 51, 52, 10 und 24.2 der Regierung von Oberbayern gaben –teilweise unter Benennung von Auflagen- Stellungnahmen ab.

Die Gemeinden Frauenneuharting, Haag a.d. Amper, Großkarolinenfeld, Au i.d. Hallertau, Moosburg a.d. Isar, Steinhöring, Geisenfeld, Langenbach, Flintsbach a. Inn, Bockhorn, Oberaudorf, Kolbermoor und Tuntenhausen wendeten sich auf der Grundlage entsprechender Gemeinderatsbeschlüsse gegen den unbefristeten Betrieb. Angesichts sich u.U. ändernder Sicherheitsvorschriften sei eine Befristung angemessen.

Seitens der betroffenen Verbände, Leitungs- und Versorgungsunternehmen wurden ebenfalls Stellungnahmen abgegeben. Der Bayer. Waldbesitzerverband e.V. sowie der Bayer. Bauernverband, Geschäftsstelle Oberbayern, forderten in ihren Stellungnahmen eine erneute Befristung. Die E.ON Wasserkraft GmbH erklärte, dass sie einer erneuten Genehmigung nur bis 30.09.2030 zustimmen könne, weil die Leitung über Grundstücke verlaufe, die am 30.09.2030 an den Freistaat Bayern heimfallen.

Gegen das geplante Vorhaben wurden im Übrigen von privater Seite elf Einwendungen erhoben. Die Einwendungsführer wenden sich im wesentlichen gegen die Unbefristung des Betriebs mit der Begründung, dass die Rohrleitung sich wertmindernd auf das Grundstück auswirke.

## 6. Erörterungstermin

Die Erörterung des Vorhabens mit den Vertretern der Antragstellerin, den Trägern öffentlicher Belange, den anwesenden Einwendungsführern und den Sachverständigen fand am 13.09.2007 in der Regierung von Oberbayern statt. Zu dem Termin wurde durch ortsübliche Bekanntmachung in den jeweiligen Gemeinden eingeladen. Die Ergebnisse können dem Ergebnisprotokoll des Termins entnommen werden.

## II. Rechtliche Würdigung

### 1. Formell-rechtliche Würdigung

#### 1.1 Zuständigkeit

Die Regierung von Oberbayern ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 75 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 BayWG i.V.m. § 20 UVPG). Bei der TAL-IG handelt es sich um eine Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe i.S.d. § 19a Abs. 2 Nr. 1 WHG, die sowohl den Bereich eines Werksgeländes als auch den Bereich einer Kreisverwaltungsbehörde überschreitet.

#### 1.2 Notwendigkeit der Planfeststellung, Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben – Neuerteilung einer Betriebserlaubnis nach Ablauf der Befristung - ist gem. § 20 S. 1 i.V.m. Anlage 1, Nr. 19.3.1 UVPG zwingend umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig, da die Leitung länger als 40 km ist. Hieraus folgt gem. § 20 S. 1 UVPG, dass ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung konnte nach § 2 Abs. 1 S. 1 UVPG als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden.

#### 1.3 Anhörungsverfahren

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden die nach § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen, die Bestandteil der Planfeststellung sind, den nach § 7 UVPG zu beteiligenden Stellen zugeleitet und diesen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG. Nach § 9 Abs. 1 S. 2 UVPG muss die nach § 9 Abs. 1 UVPG erforderliche Anhörung der Öffentlichkeit den Vorschriften des § 73 VwVfG entsprechen. Gem. § 1 Abs. 3 VwVfG wurde das Verfahren nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz durchgeführt.

Nach § 22 UVPG gelten für das Planfeststellungsverfahren selbst die §§ 72 – 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Das durchgeführte Anhörungsverfahren hat die in Art. 73 BayVwVfG hierfür festgelegten Erfordernisse beachtet.

Die Regierung hat nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG den von dem Vorhaben betroffenen Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit gegeben, ihre Stellungnahmen zu dem Vorhaben abzugeben. Ferner wurden die TÜV SÜD Industrie Service GmbH sowie das Bayerische Landesamt für Umwelt als Sachverständige angehört. Der Plan wurde gem. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, ausgelegt. Die entsprechende Bekanntmachung ist in allen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften erfolgt. Die Betroffenen hatten somit Gelegenheit, gem. Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG Einwendungen zu erheben.

Den anerkannten Verbänden, die durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden, wurde ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

#### 1.4 Zurückweisung von Verfahrenseinwendungen und Anträgen

Die erhobenen Einwendungen führen im Ergebnis nicht dazu, dass der Planfeststellungsbeschluss abzulehnen wäre, weil etwa der Planung entgegenstehende Belange überwiegen würden und durch Änderungen oder Auflagen kein gerechter Ausgleich erzielt werden könnte. Sie führen auch nicht dazu, dass der Plan grundlegend geändert werden müsste. Soweit den Einwendungen und Anträgen im Rahmen dieses Beschlusses nicht durch Auferlegung von Schutzmaßnahmen o.ä. Rechnung getragen wurde, werden sie zurückgewiesen.

Soweit in Einwendungen kein „berührter Belang“ genannt oder erkennbar ist oder sich die Einwendungen auf Punkte beziehen, über die im Planfeststellungsbeschluss nicht zu befinden ist, werden sie bereits als unzulässig zurückgewiesen.

Im einzelnen wird auf die folgenden Ausführungen, in denen sich im Rahmen der Abhandlung der einschlägigen Fragenkomplexe die entsprechende Beurteilung der Regierung ergibt, auch ohne dass stets auf bestimmte Einwendungen Bezug genommen wurde, verwiesen.

## 2. Materiell-rechtliche Würdigung

Bei der Entscheidung, wie die durch das geplante Vorhaben ausgelösten Konflikte öffentlicher und/oder privater Interessen gelöst werden, steht der Planfeststellungsbehörde planerische Gestaltungsfreiheit zu. Dieser sind nach den Grundsätzen rechtstaatlicher Planung in verschiedener Hinsicht Grenzen gesetzt, die sich aus dem Erfordernis der Planrechtfertigung, eventuell entgegenstehenden zwingenden Versagungsgründen und den Anforderungen an das Abwägungsgebot ergeben.

### 2.1 Planrechtfertigung

Die Planung des vorliegenden Vorhabens trägt ihre Rechtfertigung nicht schon in sich selbst, sondern bedarf einer am Zweck des Vorhabens gemessenen Rechtfertigung. Diese ist nur gegeben, wenn das Vorhaben objektiv erforderlich ist, was nicht seine Unabweisbarkeit voraussetzt, wohl aber, dass es „vernünftigerweise geboten“ ist (BVerwGE 448, 56; 71, 166; 72, 282). Dabei geht es um die Erforderlichkeit des Vorhabens überhaupt, nicht um Einzelheiten der geplanten Ausführung.

Im vorliegenden Fall sind an die Planrechtfertigung eher geringe Anforderungen zu stellen. Das Erfordernis einer grundsätzlichen Planrechtfertigung leitet die Rechtsprechung mit Blick auf Art. 14 GG aus dem Eingriffscharakter und der regelmäßig gegebenen enteignungsrechtlichen Vorwirkung einer hoheitlichen Planung ab. Dieser Gesichtspunkt kommt im vorliegenden Fall nicht zum Tragen, da es sich nicht um eine hoheitliche, sondern um eine privatnützige Planung handelt. Darüber hinaus liegt die Leitung bereits seit vielen Jahren und wird baulich nicht verändert. Es kommt nicht zu einem zusätzlichen Flächenverbrauch.

Es genügt somit im vorliegenden Fall, dass ein Bedarf für den Plan besteht. Dieser gründet bei der vorliegenden Fernleitung in dem weiterhin bestehenden Bedarf nach Rohöl. Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern soll auf die Erhaltung der alpenüberschreitenden transalpinen Rohölleitung (TAL) hingewirkt werden (LEP B V 3.5). Die bayerische Energieversorgung soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökologisch und ökonomisch ausgewogenen Energiemix aus den herkömmlichen Energieträgern wie Mineralöl, Kohle, Erdgas und Kernenergie, verstärkt aber auch auf erneuerbaren Energien beruhen (LEP B V 3.1.2). Die Pipeline als Element der wirtschaftsnahen Infrastruktur dient zudem der Sicherstellung wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstrukturen und der Verbesserung der regionalen Wirtschaft (LEP B II 1.1.2, B II 5.1). Auch aus regionalplanerischer Sicht wird die Standortsicherung der petrochemischen Industrie und der Betrieb der TAL befürwortet (RP 10 B X 4, B IV 1.1).

Das Vorhaben eines Weiterbetriebs der bereits vorhandenen Leitung ist demnach vernünftigerweise geboten.

### 2.2 Zwingende Versagungsgründe, Planungsleitsätze

Ein von seinen Zielen her grundsätzlich gerechtfertigter Plan muss den gesetzlichen Planungsleitsätzen entsprechen und darf nicht gegen zwingende Rechtsnormen verstoßen. Planungsleitsätze enthalten diejenigen, bestimmte Interessen schützenden materiellen Rechtsnormen des Fachplanungsrechts und sonstiger, aufgrund der Konzentrationswirkung zu beachtender Rechtsmaterien, die bei der Planung strikte Beachtung verlangen und deshalb nicht durch planerische Abwägung überwunden werden können (BVerwGE 71, 163, 165).



## 2.2.1 Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 UVPG)

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 UVPG darf ein Planfeststellungsbeschluss nur ergehen, wenn sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere gem. Buchstabe a) Gefahren für die in § 2 Abs. 1 S. 2 genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können und gem. Buchstabe b) Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird.

Damit wird die Beachtung des Wohls der Allgemeinheit zur zwingenden Voraussetzung für die Planfeststellung gemacht. Die Allgemeinwohlbeeinträchtigung muss dabei aller Voraussicht nach ausgeschlossen sein. Für die Frage, ob das Allgemeinwohl der Planfeststellung entgegensteht, bedarf es einer Abwägung der Vor- und Nachteile des Vorhabens. Aufgrund des durch die Umweltverträglichkeitsprüfung neu strukturierten Abwägungsvorgangs wird dabei zwischen umweltbezogenen und sonstigen öffentlichen Belangen unterschieden. In Bezug auf die umweltbezogenen Belange sind in einem ersten Schritt alle von der Planung berührten schutzwürdigen Belange zu ermitteln und darzustellen. In einem zweiten Schritt sind die als abwägungsrelevant erkannten Belange nach ihrer Bedeutung zu gewichten und zu bewerten. Maßstab für die Bewertung sind gem. Ziffer 16.3.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.09.1995 – UVPVwV – die gesetzlichen Umweltaanforderungen. Das auf diese Weise ermittelte Abwägungsmaterial bildet dann die Grundlage für eine Abwägung bezüglich des Wohls der Allgemeinheit, in der die z.T. gegenläufigen Belange zum Ausgleich gebracht werden sollen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist in diese Abwägung mit einzubeziehen. Dies ergibt sich aus der Nennung des Katalogs des § 2 UVPG in § 21 Abs. 1 Nr. 1 a UVPG.

### 2.2.1.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 11 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Äußerungen der Öffentlichkeit sowie der Ergebnisse eigener Ermittlungen eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten und im folgenden im Einzelnen abgehandelten Schutzgüter einschließlich etwaiger Wechselwirkungen. Die zusammenfassende Darstellung kann in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen.

Durch die Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen ist der entscheidungserhebliche Sachverhalt festzustellen. Gegenstand der Ermittlung sind im vorliegenden Fall alle entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen, die durch den bestimmungsgemäßen Betrieb, aber auch durch Betriebsstörungen verursacht werden können. Im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung sind zunächst der Ist-Zustand der Umwelt und im Anschluss daran die voraussichtliche Veränderungen der Umwelt infolge des Vorhabens zu untersuchen. Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung werden dann die Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 12 UVPG bewertet.

- a) Zusammenfassende Darstellung, § 11 UVPG
- aa) Ist-Zustand der Umwelt

Welche Schutzgüter des Katalogs in § 2 Abs. 1 UVPG im Einzelnen für das Vorhaben relevant sind, wurde im Rahmen des Scoping-Termins festgelegt. Die Antragstellerin hat entsprechend gem. § 6 UVPG die entscheidungserheblichen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelegt. Daraus ergibt sich bezüglich des Ist-Zustandes der Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG im Untersuchungsraum folgendes:

- Mensch  
In Bezug auf das Schutzgut Mensch ist im Wesentlichen der Siedlungs- und in geringem

Maße der Erholungsraum betroffen. Im Untersuchungsraum von 300 m entlang der Trasse befinden sich zahlreiche Wohnsiedlungen, Gewerbegebäude und landwirtschaftliche Gebäude zum Teil in unmittelbarer Nähe zur Leitung.

- Tiere und Pflanzen

Im Untersuchungsraum, der für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere auf 100 m entlang der Trasse festgelegt wurde, befinden sich mehrere Natura2000-Gebiete. Hierunter fallen sowohl Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG als auch FFH-Gebiete gemäß der EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, FFH-RL 92/43/EWG.

Folgende FFH-Gebiete wurden gemeldet: Moore um Raubling (Nr. 8138-372), Auer Weidmoos mit Kalten und Kaltenaue (Nr. 8138-301.2). Ebersberger und Großhaager Forst (Nr. 7837-371), Isental mit Nebenbächen (Nr. 7739-371), Stogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein (Nr. 7637-371), Isarauen von Unterföhring bis Landshut (Nr. 7537-301), Ampertal (Nr. 7635-301), Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg (Nr. 7136-304). Im Trassenbereich befinden sich keine SPA-Gebiete.

Des Weiteren verläuft die Trasse durch verschiedene Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete. Im Untersuchungsraum befinden sich zahlreiche Biotope und ein Naturdenkmal.

- Boden

Die vom Trassenverlauf berührten Böden lassen sich in Gruppen und naturräumliche Haupteinheiten einteilen. Im Bereich der Gruppe Schwäbisch-Oberbayerische Voralpen, Voralpines Hügel- und Moorland, Naturräumliche Haupteinheit Kufsteiner Becken, Inn-Chiemsee-Hügelland sind im Wesentlichen die Bodenarten lehmiger bis toniger Sand, toniger Lehm, anmooriger Boden, feinsandiger Lehm, Nieder-, Flach- oder Hochmoor vorhanden. In der Gruppe Inn-Isar-Schotterplatten, Naturräumliche Haupteinheit Isen-Sempt-Hügelland ist der Boden im Wesentlichen lehmig, in verschiedenen Ausprägungen. Auf dem Gebiet der Naturräumlichen Haupteinheit Münchener Ebene, Donau-Isar-Hügelland ist herrschen ebenfalls verschiedene Lehme vor. Streckenweise findet sich Nieder- oder Flachmoor. Im Bereich der Gruppe Unterbayerisches Hügelland, Naturräumliche Haupteinheit Donau-Isar-Hügelland Lehm mit wechselndem Gehalt an Sand bzw. lehmiger Sand sowie anmooriger Boden. Im Unterbayerischen Hügelland, Fränkische Alb, Naturräumliche Einheit Donaumoos ist der Boden im Wesentlichen ebenfalls lehmig.

Die Trasse verläuft im Bereich der Gemeinden Raubling, Kolbermoor, Bad Aibling, Großkarolinenfeld und Tuntenhausen durch Mooregebiete.

Im Bereich des Untersuchungsraumes von 100 m sind im Bereich der Landkreise Ebersberg, Kelheim und Pfaffenhofen a.d. Ilm Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Kiesabbau in den jeweiligen Regionalplänen aufgelistet. Auf dem Gebiet der Landkreise Freising, Kelheim und Pfaffenhofen a.d. Ilm wird bereits Kies abgebaut.

- Wasser

Oberflächengewässer: Von der TAL-IG werden in den Landkreisen Rosenheim, Ebersberg, Erding, Freising, Paffenhofen a.d. Ilm und Eichstätt insgesamt zwölf Gewässer erster und zweiter Ordnung gekreuzt. Insbesondere sind dies die Mangfall, die Isar, die Amper, die Paar und die Donau. Darüber hinaus verläuft die Trasse von ca. km 0,5 bis km 15 parallel zum Inn. Verschiedene rechtskräftige Überschwemmungsgebiete werden von der Leitungstrasse gequert.

Hydrogeologie: Die TAL-IG durchläuft eine Vielzahl von unterschiedlichen hydrogeologischen Räumen. Die nördlichen Kalkalpen sind innerhalb Deutschlands der Teilraum mit den höchsten Lagen und dem ausgeprägtesten Relief. Die Täler enthalten quartäre

Schotter mit sehr hoher bis hoher Durchlässigkeit. In den größeren Tälern werden bereichsweise sehr hohe Quartärmächtigkeiten erreicht, wo dann mehrere Grundwasserstockwerke ausgebildet sein können. Die Faltenmolasse ist aus tertiären Festgesteins-Grundwasserleitern mit überwiegend geringer bis sehr geringer Durchlässigkeit aufgebaut. Die quartären Talfüllungen stellen Poren-Grundwasserleiter mit teils sehr hoher bis hoher Durchlässigkeit dar. Beim Süddeutschen Moränenland handelt es sich um quartäre glaziale Lockersedimente mit stark wechselnden Durchlässigkeiten. Für die Grundwasserführung bedeutend sind die kiesigen Ablagerungen. Das Tertiär-Hügelland erfasst den mittleren und östlichen Bereich des süddeutschen Molassebeckens und ist durch tertiäre fluviatile, limnische, brakische und marine Lockergesteine mit mäßiger bis sehr geringer Durchlässigkeit gekennzeichnet. Die Fränkische Alb wird in einem kurzen Teilabschnitt von ca. 10 km Länge von der Trasse der TAL-IG tangiert. In der Fränkischen Alb wird mit dem Malmkarst ein großräumig zusammenhängender Festgesteins-Grundwasserleiter mit überwiegend mittlerer bis mäßiger Durchlässigkeit berührt. Der Fluvioglaziale Schotter enthält die glazialen Schotterkörper in den Flusstälern von Iller, Mindel, Wertach, Lech, Donau, Isar, Inn und Salzach. Die Münchner Schotterebene wird den Isartalschottern zugeordnet. Bei den Grundwasserleitern handelt es sich um quartäre fluvioglaziale Lockergesteine mit sehr hoher bis hoher Durchlässigkeit.

Grundwassernutzungen: Wasserschutzgebiete werden von drei Schutzzonen umgeben. Der Fassungsbereich (Zone 1) schützt Quellen und Brunnen und ihre unmittelbare Umgebung vor jeglicher Verunreinigung. Die Engere Schutzzone (Zone 2) stellt den Schutz vor Verunreinigungen sicher. Die Weitere Schutzzone (Zone 3) soll Schutz vor schwer abbaubaren Verunreinigungen bieten. Die Trassenführung der TAL-IG verläuft durch die Weitere Schutzzone des Wasserschutzgebietes Emmering bei km 48,5 bis 50,5. Darüber hinaus schneidet sie die Schutzzone von wasserwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Bereich der Gemeinde Maitenbeth bei km 66 und der Gemeinde Mainburg bei km 128..

Seismik: Gemäß der Erdbebenzonenkarte im Anhang zur DIN 4149-1 (Bauten in deutschen Erdbebengebieten) teilt sich Deutschland in 4 Zonen: die Warnzone 0 und die drei Erdbebenzonen von 1 bis 3. Der Trassenverlauf der TAL-IG bezogen auf diese Erdbebenkarte verläuft hauptsächlich in der Warnzone 0. Im Bereich Ingolstadt und nördlich verläuft die Trasse in der Erdbebenzone 1.

- Klima und Luft

Im Scoping-Termin wurde festgelegt, dass eine Behandlung des Schutzgutes Klima in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung nicht notwendig ist. Bezüglich des Schutzgutes Luft wurde festgelegt, dass die Beschreibung der Auswirkungen von Emissionen im Normalbetrieb und im Störfall ausreicht.

- Landschaft

Die Trasse der TAL-IG verläuft durch die Haupteinheiten Kufsteiner Becken, Inn-Chiemsee-Hügelland, Isen-Sempt-Hügelland, Münchener Ebene, Isar-Inn-Hügelland, Danau-Isar-Hügelland, Donaumoos und Südliche Frankenalb.

- Kulturgüter

Die TAL-IG quert an Infrastruktureinrichtungen Bundesautobahnen, Kreisstraßen und Bahnlinien.

Im Verlauf der Leitung befinden sich darüber hinaus zahlreiche archäologische Fundstellen.

bb) Umweltauswirkungen des Vorhabens

Bei den Umweltauswirkungen des Vorhabens ist zu unterscheiden zwischen denen des

Normalbetriebs und denen, die bei Betriebsstörungen auftreten können. Eine Unterscheidung bezüglich des befristeten bzw. des unbefristeten Betriebs der Leitung ist nicht notwendig. Die von den Sachverständigen des LfU und des TÜV gemachten Ausführungen unterscheiden bezüglich dieses Punktes ebenfalls nicht. Durch entsprechende Auflagen hinsichtlich der Erhaltung der Sicherheit der Leitung ist vielmehr zu gewährleisten, dass die Leitung dauerhaft sicher ist und daher auch in Zukunft keine Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten sind.

#### **- Normalbetrieb:**

Die Situation der Umwelt ist während des Normalbetriebs gleichzusetzen mit dem derzeitigen Ist-Zustand, da die Leitung bereits betrieben wird. Die Auswirkungen des Betriebs auf die Schutzgüter sind im Einzelnen:

- Mensch
  - Lärmbeeinträchtigung der Bevölkerung durch die periodisch durchgeführten Befliegungen
  - Lärmbeeinträchtigung durch den Betrieb der Pumpstationen
  - Beeinträchtigungen durch gasförmige Emissionen aus dem Bereich der Tanklager sowie der Pump- und Schieberstationen.
- Tiere und Pflanzen
  - Lärmbeeinträchtigung der Fauna durch die periodisch durchgeführten Befliegungen
  - Lärmbeeinträchtigung durch den Betrieb der Pumpstationen
  - Störungen der Flora und Fauna durch abschnittsweise durchgeführte Leitungsbegehungen sowie durch Freischneidearbeiten im Freihaltestreifen
  - Veränderung von (Wald-) Habitaten insbesondere durch Schneisen in Waldgebieten
  - Beeinträchtigung durch gasförmige Emissionen aus dem Bereich der Tanklager sowie der Pump- und Schieberstationen
- Boden
  - Wärmeemissionen bedingt durch die erhöhte Rohöl-Transporttemperatur im Vergleich zu den Bodentemperaturen
- Wasser
  - Im Normalbetrieb werden weder überirdische noch unterirdische Gewässer beeinträchtigt.
- Landschaft
  - Beeinflussung des Landschaftsbildes durch die Leitungsmarkierung sowie durch die freizuhaltenden Schneisen in Waldgebieten
- Luft
  - Im Normalbetrieb treten keine Flüssigkeiten, Dämpfe oder Gase aus, die die Luftqualität beeinträchtigen könnten.
- Kulturgüter
  - Durch den bloßen Betrieb der Leitung kann es nicht zu einer Beeinträchtigung von Kulturgütern kommen.

#### **- Betriebsstörungen:**

- Mensch

Das Schutzgut Mensch kann im Wesentlichen durch auslaufendes Öl, Explosionen und in der Folge auftretende Brände gefährdet werden.

Bei Austritt von geringen Ölmengen aus der überdeckten Leitung tritt angesichts einer

Überdeckung von mindestens 1m wahrscheinlich kein Öl an die Erdoberfläche. Der „worst-case“ bei einer eingedeckten Leitung ist der komplette Bruch über eine Länge von ca. ein bis zwei Metern. Je nach Überdeckung der Leitung kann es zu Verwerfungen der Oberfläche mit oberirdischem Austritt von Rohöl kommen; es besteht die Möglichkeit, dass sich das an die Oberfläche gelangende Rohöl entzündet und dadurch Menschen zu Schaden kommen. Mit einer unmittelbaren Entzündung ist nicht zu rechnen, da neben der erforderlichen Zündenergie auch das zündfähige Gemisch vorhanden sein muss. Kommt es jedoch zu einer Entzündung, können Menschen im Einzugsgebiet der Explosion getötet oder verletzt werden. Die von einem Brand ausgehende Wärmestrahlung kann ebenfalls tödlich sein oder zu Verletzungen führen. Durch den Brand werden weiterhin toxische Bestandteile der Brandgase freigesetzt, die in hohen Konzentrationen ebenfalls tödlich sein oder zu Vergiftungserscheinungen führen können.

Bei Austritt von Medium aus der freiliegenden Leitung ist mit anderen Auswirkungen zu rechnen. Nach den Schadensstatistiken ist häufigste Ursache für das Entstehen von Leckagen das Beschädigen der Leitung bei Erdarbeiten mit einem Bagger. Auf Grund der Freilegung der Leitung kann das Rohöl in diesem Fall ungehindert austreten. Bei einem sofortigen Herausziehen des Baggerzahnes kann das Rohöl strahlförmig austreten und anwesende Personen treffen. Bei einer Entzündung, z.B. durch den Bagger selbst, können Menschen verletzt oder getötet werden. Befindet sich die Baustelle in der Nähe einer Bebauung, kann das Öl dorthin gelangen.

- Pflanzen und Tiere

Im Falle einer plötzlichen Leckage ist die Tierwelt den gleichen Gefährdungen ausgesetzt wie der Mensch. Im Falle eines Brandes werden lebende Bäume und Pflanzen in einem Abstand von unter ca. zwei Metern entzündet.

Austretendes Öl verunreinigt Tiere und Pflanzen im Niederschlagsgebiet, was im schlimmsten Fall ein Absterben zur Folge haben kann.

- Boden

Bei Betriebsstörungen ist hinsichtlich der Auswirkungen auf den Boden zwischen schleichenden und plötzlichen gewaltbedingten Leckagen zu unterscheiden.

Bei einer schleichenden Leckage tritt das Öl in geringen Mengen, aber u.U. über einen längeren Zeitraum aus, wenn der Ölverlust so minimal ist, dass die fortlaufenden Leckerkennungsmaßnahmen nicht reagieren. In der Regel wird nur der Untergrund verunreinigt. Je nach Bodenart und -typ kann der Boden unterschiedlich viel Öl aufnehmen. Dies wirkt sich auch auf das Ausbreitungsverhalten aus.

Bei gewaltbedingten Leckagen, die auch Ölfontänen zur Folge haben können, ist zunächst der Oberboden betroffen. Die Ausbreitung folgt dem Relief des Geländes.

- Wasser

Im Falle einer schleichenden Leckage kann es zu einer Grundwasserverunreinigung kommen, insbesondere wenn das Leck über einen längeren Zeitraum nicht erkannt wird.

Bei einer spontanen Leckage in Folge einer Fremdeinwirkung bricht das Öl in der Regel sofort nach der Entstehung zur Erdoberfläche durch. Wegen der unterschiedlich hohen Fontäne und Verteilung des Öles entlang des Reliefs der Geländeoberfläche wird die Infiltration ungleichmäßig erfolgen. Hinzu kommen noch die unterschiedliche Mächtigkeit und Durchlässigkeit der Deckschichten, die auch zu einem ungleichen Fortschreiten der Ölfront führen. Die Grundwasseroberfläche wird daher in Abhängigkeit zur Durchlässigkeit der ungesättigten Zone und der Infiltrationsrate an verschiedenen Stellen und zu un-

terschiedlichen Zeiten erreicht. Die Ausbreitung ist zunächst radial und passt sich dann der Fließrichtung des Grundwassers an. Die Ausbreitungsgeschwindigkeit hängt von der Fließgeschwindigkeit des Grundwassers ab.

In beiden Fällen erreicht man erst durch Bohrungen näheren Aufschluss über den Aufbau des Bodens. Mit diesen Daten kann der tatsächlichen Ausbreitungsgrad bei einem Austritt von Medium abgeschätzt werden.

Das Verhalten von Rohöl auf Oberflächengewässern hängt von den fluidmechanischen Eigenschaften des jeweiligen Rohöls ab. Sehr leichte Rohöle haben Verdunstungsverluste von bis zu 25 %. Im Übrigen kann es zur Bildung von Öl/Wasser-Emulsionen oder zu Wasser-in-Öl-Emulsionen kommen. Letztere neigen zum Absinken auf den Gewässerboden.

- Luft

Durch Brandgasemissionen, die verschiedene toxische Bestandteile enthalten, kann es zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft kommen.

- Kulturgüter

Kulturgüter, wie z.B. Ausgrabungen, die sich genau im Bereich einer Betriebsstörung befinden, werden durch austretendes Öl verunreinigt.

b) Bewertung der Umweltauswirkungen, § 12 UVPG

Gem. § 12 UVPG sind die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 zu bewerten. Diese Bewertung ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der §§ 1, 2 Abs. 1 S.2 und 4 UVPG zu berücksichtigen.

Nach Ziffer 16.3 UVPVwV sind als Maßstab für die Bewertung der Umweltauswirkungen die gesetzlichen Umwelthanforderungen heranzuziehen.

aa) § 21 Abs. 1 Nr. 1 a) und b) UVPG

Grundlage der Bewertung ist zunächst § 21 Abs. 1 Nr. 1 a) und b) UVPG selbst, der den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses davon abhängig macht, dass Gefahren für die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird. Bezogen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich diese Anforderungen sinngemäß auch aus § 19b Abs. 2 S. 1 WHG.

Gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1 b) UVPG ist durch bauliche, betriebliche und organisatorische Maßnahmen Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter zu treffen. Vorsorge bedeutet hierbei, dass alle Schadensmöglichkeiten in Betracht gezogen werden müssen, auch wenn lediglich die Möglichkeit eines Schadenseintritts besteht. Diese nicht gänzlich auszuschließenden Gefahrenquellen müssen durch die in § 21 Abs. 1 Nr. 1b) UVPG genannten Maßnahmen praktisch ausgeschlossen werden können.

Die Vorsorgemaßnahmen müssen den auf der Grundlage des § 21 Abs. 4 UVPG erlassenen Vorschriften zum Stand der Technik, d.h. der RohrfernleitungsVO und der TRFL, entsprechen. Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 1 S. 2 genannten Schutzgüter können ausgeschlossen werden, wenn der Betrieb der Leitung zum Zeitpunkt der Genehmigung sowie im laufenden Betrieb für die Dauer der erteilten Genehmigung dem Stand der Technik entspricht und somit sicher ist. Leckagen (sowohl schleichende als auch plötzliche durch Fremdeinwir-

kung auftretende) müssen möglichst verhindert werden.

Über die von der Betreiberin bereits durchgeführten Maßnahmen zur Erreichung des Standes der Technik bezogen auf den Betrieb der Leitung hinaus wurde unter Punkt A II. eine Reihe weiterer Auflagen für den Nachweis des Standes der Technik aufgenommen.

Die Erhaltung des Bestands der Leitung und damit die Verhinderung von Leckagen für die genehmigte Betriebsdauer wird durch die in Ziffer A III. des Bescheids geregelten Auflagen gewährleistet. Die Betreiberin ist demnach verpflichtet, die Fernleitung in einem den gesetzlichen Vorschriften und den Auflagen dieses Bescheids entsprechenden ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Nachvollziehbar wird die Erfüllung dieser Verpflichtung durch das in § 4 Abs. 4 RohrfernleitungsVO vorgeschriebene und in den Bescheid übernommene Managementsystem zur Dokumentation der Schaffung und Beibehaltung der Integrität der Rohrfernleitungsanlage.

In Bezug auf die Isar-Brücke ist die Standsicherheit des Brückenbauwerkes durch eine auf dem Stand der Technik beruhende Statikberechnung jetzt und während der weiteren Betriebsdauer regelmäßig wiederkehrend durch Prüfungen des technischen Sachverständigen nachzuweisen.

Es wurden Molchprüfläufe auf Formabweichungen, Wanddickenminderungen und Risse vorgeschrieben, die alle zehn Jahre erfolgen müssen. Die Erfassung und Auswertung von Lastwechseln und die auf dieser Grundlage vorzunehmende Lebensdauerabschätzung sowie die regelmäßig durchzuführenden Werkstoffuntersuchungen und die angeordnete Intensivmessung des kathodischen Korrosionsschutzes dienen ebenfalls dem Nachweis der Integrität der Leitung.

Um auch eventuelle Leckagen unter der Nachweisgrenze der vorgenannten Leckerkennungsverfahren feststellen zu können, sind regelmäßig wiederkehrende Dichtheitsprüfungen nach dem DTZ-Verfahren und mit dem Leckerkennungsmolch durchzuführen.

Alle Verfahren sind erprobt und benutzen bekannte physikalische Messmethoden.

Um dem Entstehen von Leckagen durch Fremdeinwirkung, insbesondere durch Arbeiten im Bereich der Fernleitung oder Unfälle entlang der Trasse vorzubeugen, besteht die Verpflichtung, die Mindestüberdeckung der Leitung zu kontrollieren und gegebenenfalls zu sanieren. Im Bereich von Gewässerkreuzungen dient die geforderte Mindestüberdeckung von 1,50 m dem Schutz der Gewässer. Die Trassenmarkierungen und die Freihaltung des Schutzstreifens dienen ebenfalls dem Schutz der Leitung. Durch die vorgeschriebenen Trassenkontrollen wird gewährleistet, dass Arbeiten im Bereich der Fernleitungen beobachtet und soweit notwendig überwacht werden können.

Die Auflagen sind auch angesichts der (äußerst geringen) Häufigkeit von Leckagen ausreichend. Die Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts ist bei der Festlegung der Schutzintensität zu berücksichtigen.

Die Fernleitungen und alle Anlagenteile, die oberirdisch verlaufen, sind vor dem Eingriff Unbefugter zu schützen. Der Bescheid enthält eine Auflage mit einer entsprechenden Verpflichtung. Wie die Anlage geschützt wird, z.B. durch Umfriedungen und durch Kameraüberwachung, liegt im Ermessen der Betreiberin.

Schutzmaßnahmen gegen terroristische Angriffe auf die Leitungen können hingegen nicht verhältnismäßig gefordert werden; es ist davon auszugehen, dass es sich bei unterirdisch verlegten Rohölfernleitungen nicht um vorrangige Ziele eines derartigen Angriffs handelt.

Dennoch auftretende Lecks müssen möglichst schnell festgestellt und geortet werden. Die Sicherheit des Betriebs hinsichtlich der Leckerkennung und Leckortung wird durch die Überwachung der Fernleitungen mit zwei voneinander unabhängigen, kontinuierlich arbeitenden

Leckerkennungseinrichtungen (Druckfallverfahren und Mengenvergleichsverfahren) gewährleistet. Die angeordnete Sichtprüfung der oberirdisch verlaufenden Stations- und Slopleitungen dient ebenfalls der Leckerkennung.

Ist ein Leck erkannt worden, müssen seine Folgen möglichst gering gehalten und effektiv beseitigt werden, § 21 Abs. 1 Nr. 1b) UVPG.

Für den Fall einer Leckage sind umfangreiche Maßnahmen zur Minderung der Austrittsmenge und der Folgen eines etwaigen Ölaustritts vorgesehen. Hierzu gehören auch die Bestimmungen zur Einstellung des Förderbetriebs bei Gefahr in Verzug.

Dies sind im Wesentlichen:

- Absperrereinrichtungen in den Pump- und Übergabestationen
- Leckerkennungs- und Ortungssystem
- Innerbetrieblicher Alarm- und Einsatzplan
- Katastrophenschutz-Sonderplan mit den Maßnahmen zur Verminderung der Folgen austretenden Öls
- Bereitstellung von Ölwehrmaterial

Um im Falle eines Mediumaustritts einen reibungslosen Ablauf des Schadensmanagements zu gewährleisten, wurde abweichend vom Antrag lediglich die gleichzeitige Steuerung aus Triest (Italien) und Ingolstadt genehmigt. Die Genehmigung erfolgte unter Auflagen, insbesondere zum Nachweis der Sicherheit der Übertragungswege und der Erfüllung der Bescheidsauflagen. Die gleichzeitige Steuerung aus beiden Kontrollzentren im Rahmen eines Probetriebs soll sicherstellen, dass auch dann eine sofortige Reaktion auf kritische Situationen erfolgt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Steuerung aus Triest Probleme bereitet. Erst wenn der Probetrieb erfolgreich abgeschlossen wurde und der entsprechende Nachweis geführt wurde, wird im Rahmen eines eigenständigen Verfahrens die alleinige Steuerung aus Triest geprüft. Gemäß der Nebenbestimmung D IV 3.3.5 muss für alle drei Fernleitungen der Betreiberin die Steuerung aus beiden Kontrollzentren gleichzeitig über einen Zeitraum von mindestens neun Monaten erfolgen. So kann über einen längeren Zeitraum überprüft werden, ob die Übertragungskapazitäten für alle drei Leitungen ausreichen und ob die Organisation in Triest sowie die personelle Situation die Anforderungen für die Steuerung von drei Leitungen erfüllen kann.

Durch die Auflage zum Abschluss und regelmäßigen Nachweis einer Haftpflichtversicherung wird darüber hinaus gewährleistet, dass die Folgen eines Schadens auf Kosten der Betreiberin beseitigt werden können. Für welche Schäden die Betreiberin haftet, ergibt sich aus den im Einzelfall anwendbaren gesetzlichen Regelungen, wie z.B. aus § 22 WHG oder dem Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden - UmweltschadensG.

Es wird geprüft, ob von der Betreiberin über die Versicherungspflicht hinaus eine Sicherheitsleistung für die Gewährleistung der fachgerechten Stilllegung und Entsorgung der Fernleitung gefordert werden kann.

Die Anforderungen des § 21 Abs. 1 Nr. 1 a) und b) UVPG sowie des § 19 b WHG an die Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr sind damit erfüllt.

bb) Europäischer Artenschutz, § 42 Abs. 1 BNatSchG

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 – FFH-Richtlinie (FFH-RL)- sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 – Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) – verankert.



Das Bundesrecht regelt die artenschutzrechtlichen Verbote in § 42 Abs. 1 BNatSchG, der gem. § 11 S. 1 BNatSchG unmittelbar gilt. Die geschützten Arten werden in § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG definiert. Nach § 42 Abs. 1 BNatSchG ist die Tötung oder Störung der besonders bzw. streng geschützten Arten sowie die Beschädigung oder Zerstörung bestimmter Lebensstätten bzw. Standorte dieser Arten grundsätzlich verboten. Für Handlungen zur Durchführung eines nach § 19 BNatSchG zulässigen Eingriffs gelten die Verbote des § 42 Abs. 1 für Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten gemäß § 42 Abs. 5 Satz 1-4 nur mit gewissen Maßgaben(, für sonstige besonders bzw. streng geschützte Arten gemäß § 42 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Satz 5 gar nicht). Sofern Verbotstatbestände verwirklicht werden, ist für die Durchführung des Vorhabens eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Satz 1 bis 3 BNatSchG zu erteilen. Die §§ 42, 43 BNatSchG wurden durch das Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I, 2873) unter Berücksichtigung der Vorgaben der o.g. Richtlinien neu gefasst.

Gemäß den o.g. Vorschriften ist für die europarechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle europäischen Vogelarten i.S.d. Art. 1 VSchRL) im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) die Vereinbarkeit der Planung mit den Bestimmungen der §§ 42 und 43 Abs. 8 BNatSchG zu untersuchen.

Das Prüfprogramm der saP erfolgt im Wesentlichen in vier Schritten. Zunächst erfolgt die Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums im Zuge einer Abschichtung aller in Bayern aktuell vorkommenden Arten im Wirkraum des Vorhabens. In einem zweiten Schritt wird grundsätzlich die Bestandssituation der relevanten Arten im Bezugsraum erhoben. Im Anschluss daran wird geprüft, inwieweit die relevanten Arten vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind. Schließlich ist zu untersuchen, ob unter Einbeziehung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen ein Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt ist. Nur wenn dies der Fall ist, sind in einem weiteren Schritt die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG zu prüfen.

Im vorliegenden Fall ist die saP ausschließlich auf die artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Betriebs der Leitung anzuwenden.

Die Ermittlung des vorkommenden Artenspektrums im Untersuchungsraum von 100 m rechts und links der Trasse hat ergeben, dass an Anhang IV-Arten die Bachmuschel, der Kammolch, die Gelbbauchunke, die Bechsteinfledermaus, der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling, der Biber, die Grüne Keiljungfer und die Große Moosjungfer, sowie an Pflanzen der Kriechende Scheiberich, das Sumpf-Glanzkraut und der Frauenschuh vorkommen. Darüber hinaus gibt es im Untersuchungsraum zahlreiche europäische Vogelarten.

Eine tatsächliche Betroffenheit dieser Arten durch das Vorhaben kann aber ausgeschlossen werden. Das vorliegende Verfahren beinhaltet keine baulichen Veränderungen der bereits seit Jahrzehnten bestehenden Trasse. Es kämen daher nur Beeinträchtigungen durch die zur Gewährung der Sicherheit der Leitung erforderlichen Trassenkontrollen in Betracht. Diese können jedoch ebenfalls ausgeschlossen werden. Es handelt sich hierbei um Trassenbegehungen, Trassenbefahrungen - und befliegungen. Diese werden nur tagsüber und bei gutem Wetter durchgeführt. Befahrungen erfolgen überwiegend auf öffentlichen Straßen. Ausnahmsweise wird der u.a. zu diesem Zweck freizuhaltenen Schutzstreifen genutzt. Die Befliegungen erfolgen mit Hubschraubern.

Beeinträchtigungen der vorkommenden Anhang – IV-Arten der Gruppen Gefäßpflanzen, Weichtiere, Schmetterlinge und Libellen durch die Befahrungen auf öffentlichen Straßen bzw. dem freigehaltenen Schutzstreifen können praktisch ausgeschlossen werden. Amphibien sind in ihren Quartieren ebenfalls vor einer Beeinträchtigung durch die Befahrung sicher. Während der Wanderungen sind Trassenbefahrungen grundsätzlich nicht zulässig. Der Lebensraum des Bibers wird durch die Befahrungen auch nicht tangiert. Eine Beeinträchtigung der vorgenannten Gruppen durch Befliegungen kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für die Gruppe der Fledermäuse, die als dämmerungs- und nachtaktive Tiere durch

die Befliegungen am Tag in der Regel nicht betroffen sind.

Eine Betriebsstörung in Form einer plötzlich auftretenden Leckage ist durch die im vorliegenden Bescheid aufgenommenen Auflagen zur Gefahrenvorsorge und zur Gefahrenabwehr nach menschlichem Ermessen wie oben dargelegt praktisch ausgeschlossen. Zusätzlich unwahrscheinlich ist, dass eine dennoch auftretende Betriebsstörung eine geschützte Art beeinträchtigt. Für den demnach sehr unwahrscheinlichen Fall einer Leckage kann im vorliegenden Bescheid keine vorsorgliche Befreiung erteilt werden, weil die Betriebsstörung zwar betrachtet wird und umfangreiche Vorkehrungen zur Abwehr einer solchen Störung vorgeschrieben werden, diese aber nicht Teil der Genehmigung sein kann.

cc) Nationaler Artenschutz

Für besonders und streng geschützte Arten, die weder im Anhang IV zur FFH-Richtlinie aufgeführt noch Vögel sind, ist nach wie vor § 43 Abs. 4 BNatSchG anwendbar. Die Verbote des § 42 Abs. 1 und 2 gelten demnach nicht für den Fall, dass die Handlungen mit der Ausführung des genehmigten Vorhabens unvermeidbar verbunden sind, soweit hierbei Tiere, einschließlich ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten und Pflanzen der besonders geschützten Arten nicht absichtlich beeinträchtigt werden. Die Ausnahmeregelung des § 43 Abs. 4 BNatSchG findet hier Anwendung.

dd) Eingriffsregelung, Art. 6a BayNatSchG

Dem Vorhaben stehen keine unüberwindlichen naturschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Art. 6a Abs. 1 BayNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt, vermeidbare Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und verbleibende erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

Gemäß Art. 6a Abs. 2 BayNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen, soweit die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder im erforderlichen Maße auszugleichen oder zu kompensieren sind.

Im vorliegenden Fall fehlt es bereits an der Verwirklichung des Eingriffstatbestandes, da es sich lediglich um die Erneuerung einer Betriebsgenehmigung für bereits seit vielen Jahren bestehende Leitungen handelt.

ee) Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000, Art. 13c BayNatSchG

Nach Art. 13c BayNatSchG sind Projekte, die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete erheblich beeinträchtigen können, unzulässig. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, ist grundsätzlich im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung zu untersuchen. Eine solche ist aber nur dann notwendig, wenn die ernsthaft in Betracht kommende Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung besteht. Diese ist durch die nach dem Fachgesetz zuständige Behörde, hier die Planfeststellungsbehörde, nach eigener Einschätzung zu beurteilen. Nach Auffassung der Regierung von Oberbayern war im vorliegenden Fall keine Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen. Eine Beeinträchtigung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele des gequerten FFH-Gebiete „Innauen und Leitenwälder“ sowie des in ca. 1 km entfernt liegenden SPA-Gebiets „Ismaninger Speichersee und Fischteiche“ ist durch die Neuerteilung der Betriebsgenehmigung nicht zu befürchten. Die Trasse ist bereits errichtet und wird baulich nicht verändert.

ff) Art. 13d BayNatSchG

Gem. Art. 13 d BayNatSchG sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen er-

heblichen Beeinträchtigung bestimmter besonders wertvoller Biotope führen können, unzulässig. Derartige Auswirkungen sind, wie bereits ausgeführt, durch den Betrieb der bestehenden Leitungen nicht zu befürchten.

gg) Art. 13e BayNatSchG

Die zur Freihaltung der Trasse notwendigen Maßnahmen müssen sich an die Vorgaben des Art. 13 e BayNatSchG halten. Dies wird durch eine entsprechende Auflage gewährleistet. Für die Erstellung des geforderten Trassenpflegekonzeptes ist mit den Unteren Naturschutzbehörden festzulegen, welche Maßnahmen zu welchen Zeiten zulässig sind. Die erforderlichen Freischneidearbeiten sind nicht gem. Art. 6a BayNatSchG ausgleichspflichtig, da es sich nicht um Eingriffe im Sinne der Vorschrift handelt.

hh) Art. 9 Abs. 2 BayWaldG

Art. 9 Abs. 2 BayWaldG stellt keine zusätzlichen Anforderungen an die Genehmigung. Da die Leitung bereits errichtet wurde und derzeit keine baulichen Veränderungen geplant sind, sind zusätzliche Rodungen nicht erforderlich.

ii) § 34 Abs. 2 S. 2 WHG

§ 34 Abs. 2 S. 2 WHG steht der Erteilung der Betriebserlaubnis nicht entgegen. Wie sich aus der Stellungnahme des LfU ergibt, ist bei Einhaltung der im Bescheid enthaltenen Auflagen eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen.

jj) § 22 BImSchG

Die Voraussetzungen des § 22 BImSchG werden erfüllt. Wie bereits ausgeführt, wird die Rohrleitungsanlage so betrieben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

### 2.2.1.2 Auswirkungen auf sonstige öffentliche Belange

Neben den Aussagen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sind auch sonstige öffentliche Belange Teil des Wohls der Allgemeinheit.

- Städtebau und Planungshoheit

Die bestehende Trasse beeinflusst die Erstellung von Bauleitplänen der Gemeinden, die von der Trasse berührt werden. Eine Überbauung der Fernleitungstrasse im Bereich des Schutzstreifens ist nicht gestattet. Im Schutzstreifen dürfen keine Arbeiten, die eine Gefährdung der Leitung mit sich bringen oder Instandsetzungs- oder Notfallmaßnahmen behindern können, vorgenommen werden.

Eine Beeinträchtigung der gemeindlichen Rechte liegt dennoch nicht vor. Konkrete gemeindliche Planungen, die durch einen Weiterbetrieb der Leitung nachhaltig gestört würden, sind nicht bekannt. Der Weiterbetrieb entzieht auch nicht wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer Planung. Eine unzumutbare Einwirkung auf gemeindliches Grundeigentum oder von Gemeinden getragene kommunale Einrichtungen wurde nicht vorgetragen und ist auch nicht ersichtlich.

- Verkehrserschließung und Straßenrecht

Die Leitung ist bei Verkehrserschließungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Für Querungen mit Straßen oder Bahnlinien sind Gestattungsverträge abzuschließen bzw. vorhan-

dene Verträge zu ergänzen.

- Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Bei den Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung handelt es sich um einen Auf-  
fangtatbestand, der an das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht anknüpft. Hierunter  
kann beispielsweise die Leichtigkeit des Verkehrs fallen. Der Transport von Rohöl mit  
Fernleitungen entlastet den Straßen- und Schienenverkehr. Ohne eine Fernleitung müsst-  
te das Rohöl mit Tanklastern oder Kesselwagen zu seinem Bestimmungsort transportiert  
werden.

- Sonstige Belange des Wohls der Allgemeinheit

Entscheidungserhebliche sonstige Belange sind nicht erkennbar.

### 2.2.1.3 Gesamtabwägung Wohl der Allgemeinheit

Die Regierung hat in planerischer Abwägung aller einzustellenden öffentlichen Belange zu  
überprüfen, ob von dem Vorhaben bei Saldierung von Vor- und Nachteilen eine Beeinträchti-  
gung des Wohls der Allgemeinheit gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1 UVPG zu erwarten ist. Dabei sind  
die von der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen sowie ausgleichende und verhütende  
Auflagen und Bedingungen in die Beurteilung einzubeziehen.

Die Abwägung aller berührten öffentlichen Belange durch die Regierung hat ergeben, dass  
im Falle des Weiterbetriebs der Fernleitung bei Berücksichtigung der vorgesehenen und zu-  
sätzlich geforderten Maßnahmen und bei Saldierung aller damit verbundenen Vor- und  
Nachteile sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Es wird  
Vorsorge gegen eine Gefährdung der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche  
und organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen. Diese  
Einschätzung erfolgt unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nicht alle Schutzgüter un-  
eingeschränkt geschützt werden können.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind bei einer „worst-case“ –Betrachtung Beeinträchti-  
gungen denkbar. Hierfür müssen sich Menschen am Schadensort befinden, es muss zum  
Ölaustritt und zu einem zündenden Ereignis kommen. Nach der von der Europäischen Verei-  
nigung für Umwelt, Gesundheit und Sicherheit für Raffination und Verteilung veröffentlichten  
Statistik über Ölundfälle an Rohöl- und Produktenpipelines (CONCAWE) haben sich in den  
letzten 30 Jahren in Europa fünf Unfälle ereignet, bei denen vierzehn Menschen ums Leben  
gekommen sind. Bei vier der fünf Unfälle handelte es sich um Brände. Drei Brände entstan-  
den im Verlauf des Schadensmanagements, nachdem das Leck bereits abgedichtet war.  
Keiner der tödlichen Unfälle passierte in Deutschland.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass tödliche Unfälle bzw. Verletzungen nicht aus-  
geschlossen werden können. Die Statistik zeigt jedoch, dass diese im Verhältnis zur Anzahl  
von Fernleitungen in Europa sehr selten vorkommen. Die in Deutschland sowohl für Arbeiten  
an Pipelines als auch für die Ölschadenbekämpfung geltenden Sicherheitsauflagen lassen  
tödliche oder andere schwere Unfälle als sehr unwahrscheinlich erscheinen. Das verbleiben-  
de Restrisiko ist hinzunehmen.

Soweit Bewohner im Bereich der Stationen durch Gasimmissionen betroffen sind, liegen kei-  
ne schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.v. § 3 BImSchG vor. Dies gilt auch für die durch die  
Hubschrauberflüge auftretenden Geräuschemissionen.

Bezüglich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen kann es durch Ölaustritt und Explosionen bzw.  
Brände ebenfalls zu Beeinträchtigungen kommen. Der Schadenseintritt ist aber unwahr-  
scheinlich und wird durch die genannten Auflagen in einem vertretbaren Rahmen gehalten.  
Hinsichtlich der Gas- und Geräuschemissionen im Normalbetrieb gilt das zum Schutzgut

Mensch Gesagte. Durch eine Regelung der Überfliegerrechte wird auch eine Beeinträchtigung der Wiesenbrütergebiete im Trassenbereich ausgeschlossen. Im Hinblick auf die Ressourcennutzung der Natur ergibt sich durch die Neuerteilung der Betriebsgenehmigung keine Veränderung zum derzeitigen Zustand. Weitere Baumaßnahmen sind derzeit nicht geplant.

Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser und Boden durch schleichende Leckagen ist praktisch ausgeschlossen. Die kontinuierlichen und insbesondere auch die sehr genauen monatlichen diskontinuierlichen Überwachungsverfahren beim Betrieb der Leitung lassen schleichende Leckagen nach menschlichem Ermessen als sehr unwahrscheinlich erscheinen. Durch entsprechende Sicherheitseinrichtungen wird verhindert, dass unzulässige Betriebsdrücke und Leckagen während des Betriebs auftreten. Zahlreiche Auflagen technischer und organisatorischer Art sowie laufende Überwachungsmaßnahmen durch die Betreiberin, die Sachverständigen und die Behörden stellen sicher, dass die Leitung auch in der Schutzzone 3 eines WSG vertretbar ist.

Für eine Betriebsstörung, bei der es zu einem plötzlichen Entweichen von Mineralöl aus der Leitung kommt, sind sicherheitstechnische Vorkehrungen zur Erkennung der Schadstelle getroffen. Zum Schutz des Grundwassers und des Bodens sind Standardabläufe der Schadensbehebung im Ölalarm – und Einsatzplan der Betreiberin beschrieben. Zum Schutz der Oberflächengewässer sind ebenfalls Maßnahmen, z.B. Anordnung und Bedienung der Ölsperren, verzeichnet. Bei einer Störung ist davon auszugehen, dass die geschulten Schutzmannschaften über die nötigen technischen Mittel zur Eindämmung einer Ölausbreitung verfügen und unmittelbar darauf zugreifen können.

Das Risiko für das Schutzgut Wasser und damit auch für das Schutzgut Boden kann insbesondere auf der Grundlage des Gutachtens des LfU als ausreichend minimiert angesehen werden.

Bei einer Leckage kann es zu einer geringfügigen Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft kommen. Ungünstigenfalls sind Reizerscheinungen der Augen-, Nasen- und Rachenschleimhäute zu erwarten. Eine erhebliche dauerhafte Umweltbeeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

Bezüglich des Schutzgutes „Kulturgüter und Bodendenkmäler“ ist wesentlich, dass der Verlauf der Leitung unverändert bleibt. Sollten Grabungen geplant sein, ist bereits im Vorfeld die zuständige Landesdenkmalbehörde über Art und Umfang zu unterrichten, so dass Maßnahmen zum Schutz der Denkmäler frühzeitig eingeleitet werden können und der Baufortschritt nicht behindert wird.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass eine Beeinträchtigung der Schutzgüter praktisch ausgeschlossen ist bzw. unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegt. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung sind durch zahlreiche Auflagen und Bedingungen umgesetzt, die erforderlich und geeignet sind, Beeinträchtigungen der Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG zu minimieren. Das Wohl der Allgemeinheit wird weder auf Grund der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung noch wegen der Verletzung sonstiger öffentlicher Belange beeinträchtigt und stellt somit keinen zwingenden Versagungsgrund für die Planfeststellung dar.

Zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit ist es auch nicht notwendig, die Betriebserlaubnis zu befristen. Die Befristung gem. § 21 Abs. 2 S.1 UVPG stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der unbefristeten Genehmigung dar. Hierfür müssen tragfähige Gründe vorliegen, die schwerer wiegen als das Interesse des Antragstellers an Planungssicherheit. Solche Gründe wurden im vorliegenden Verfahren nicht vorgetragen und sind auch nicht erkennbar. Von einigen Gemeinden wurde eine Befristung vorgeschlagen, um Änderungen der Sicherheitsstandards nach Ablauf des Genehmigungszeitraums aufgreifen zu können. Diesem Gedanken wurde mit der Verpflichtung Rechnung getragen, die Rohrleitung nach entsprechender Anordnung durch die Genehmigungsbehörde bei für den Betrieb maßgeblichen Änderungen des Stands der Technik oder der geltenden Vorschriften nachzurüsten. Eine solche Auflage erlaubt eine schnellere Anpassung an Änderungen der Sicherheitsstandards als eine Befristung, weil die

Nachrüstung jederzeit und nicht erst nach Ablauf des Genehmigungszeitraums angeordnet werden kann.

Auch im Immissionsschutzrecht, das auf besonders umweltrelevante Anlagen zugeschnitten ist, finden sich in der Regel keine befristeten Genehmigungen.

Soweit die E.ON Wasserkraft GmbH ausgeführt hat, dass die Fernleitung TAL-IG im Bereich der Isar-Kanalbrücke bei Berglern und bei der Unterdückerung des Semptflutkanals auf Grundstücken verlaufe, die im Eigentum ihrer Gesellschaft stehen und die laut Bescheid zum Betrieb der Mittlere – Isar-Anlagen nach Ablauf der Erlaubniszeit, die am 30.09.2030 endet, auf den Freistaat Bayern zu übertragen sind, ist auszuführen, dass dieser sog. Heimfall der mit einer Dienstbarkeit belasteten Grundstücke einer unbefristeten Genehmigung nicht entgegensteht. Da die beschränkt-persönlichen Dienstbarkeiten ebenfalls unbefristet eingetragen wurden, gehen sie zum Zeitpunkt des Heimfalls mit über.

#### 2.2.2 Keine entgegenstehenden umweltrechtlichen Vorschriften (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)

Das Entgegenstehen umweltrechtlicher Vorschriften wurde bereits im Rahmen der Bewertung der Umweltauswirkungen geprüft und verneint.

#### 2.2.3 Ziele der Raumordnung

Das beantragte Vorhaben des Weiterbetriebs wahrt die Belange der Raumordnung und Landesplanung. Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern soll eine an der Bedarfsentwicklung orientierte Mineralölverarbeitung in den bayerischen Raffineriezentren Ingolstadt und Burghausen sowie alpenüberschreitende Transalpinen Rohölleitung (TAL) erhalten werden (LEP B V 3.5(Z)). Die Pipeline als Element der wirtschaftsnahen Infrastruktur sichert die Wettbewerbsfähigkeit der in Bayern ansässigen Unternehmen und dient der Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (LEP B II 1.1.2.1 (Z), B II 4.1 (Z) und (G)). Auch aus regionalplanerischer Sicht wird die Standortsicherung der petrochemischen Industrie und der Betrieb der TAL befürwortet (RP 10 B X 4, B IV 1.1, RP 14 B IV 2.5.1.1). Das Vorhaben steht daher den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

#### 2.2.4 Belange des Arbeitsschutzes

Durch entsprechende Auflagen wird gewährleistet, dass der Betrieb der Leitung die Belange des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit wahrt.

#### 2.3 Abwägung

Auch wenn, wie im Einzelnen dargelegt wurde, zwingende Versagungsgründe gem. § 21 UVPG nicht bestehen, hat der Vorhabensträger keinen unbeschränkten Rechtsanspruch auf die Erteilung der Planfeststellung. Die Regierung hat über die Zulassung des Vorhabens in planerischer Gestaltungsfreiheit zu befinden, deren Grenzen sich aus den Anforderungen an das Abwägungsgebot ergeben. Dabei kann sich die Regierung bei dem Widerstreit verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und die Zurücksetzung des anderen entscheiden; allerdings muss diese Entscheidung ihrerseits angemessen, d.h. vor allem verhältnismäßig sein (BVerfGE 56,110, 123, DVBL 1978, 845).

Das Abwägungsgebot wird nicht verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde bei Kollision verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurücksetzung des anderen entscheidet. Die darin liegende Bewertung der privaten und öffentlichen Belange und ihre Gewichtung im Verhältnis untereinander machen vielmehr das Wesen der Planung aus (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1016, 1020).

In die Abwägung sind alle öffentlichen und privaten Belange einzustellen, soweit sie mehr als geringfügig und schutzwürdig sind. Dabei sind auch öffentliche und private Belange zu berücksichtigen, die nicht zu einem zwingenden Versagungsgrund führen, weil sie nicht das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen. Damit sind auch öffentliche und private Belange un-

terhalb der Zumutbarkeitsschwelle des § 21 Abs. 1 UVPG einzubeziehen. Auch wirtschaftliche Interessen sind einzustellen.

Die in § 21 Abs. 1 UVPG geregelten materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Plangenehmigung stellen im Wesentlichen die von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange dar. Diese Belange werden wie oben ausgeführt gewahrt. Darüber hinaus ist der weiterhin bestehende Bedarf an Ölprodukten ein öffentlicher Belang. Die Deckung dieses Bedarfs soll mit dem hierfür sichersten Transportmittel erfolgen. Nach herrschender Meinung ist dies die Versorgung über Fernleitungen.

Rechte privater Dritter werden über § 21 Abs. 1 UVPG nicht unmittelbar berücksichtigt. Sie sind aber Teil des Abwägungsvorgangs. Ein privater Belang, der in die Abwägung einzubeziehen ist, ist das wirtschaftliche Interesse der Antragstellerin am Weiterbetrieb der Leitung. Im Übrigen besteht ein Interesse der Grundstückseigentümer am Werterhalt der Grundstücke, auf denen die Trasse verläuft. Diesem Interesse wird durch die bereits seit langem eingetragenen Grunddienstbarkeiten und die bestehenden Vereinbarungen Rechnung getragen. Diese wurden von der Betreiberin unbefristet für die Dauer der Nutzung als Rohölpipeline abgeschlossen. Das Interesse des Einzelnen an der Sicherheit der Leitung wird bereits von der Prüfung einer möglichen Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit umfasst.

Es liegen somit keine für die Abwägung relevanten Umstände vor, die gegen die Erteilung der Plangenehmigung anzuführen wären. Nach Abwägung aller Umstände, insbesondere unter Berücksichtigung der im Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen, konnte der Weiterbetrieb genehmigt werden. Gem. § 21 Abs. 2 S.1 UVPG kann der Planfeststellungsbeschluss mit Bedingungen versehen, mit Auflagen verbunden und befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Damit ist ein behördliches Ermessen auch hinsichtlich der Auflagen eröffnet. Unter Berücksichtigung aller eingegangenen Stellungnahmen sind die auferlegten Nebenbestimmungen notwendig, um den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitung zu gewährleisten. Bei den festgesetzten Bedingungen und Auflagen handelt es sich, soweit geregelt, um Vorgaben der TRFL, im Übrigen um Bestimmungen, die sich beim Betrieb von Rohrleitungsanlagen in den vergangenen Jahren bewährt haben. Aufgrund der festgesetzten Auflagen und Bedingungen ist zu erwarten, dass eine Beeinträchtigung der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter nicht erfolgt.

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 21 Abs. 2 S. 2 UVPG, § 19 b Abs. 1 S. 3 WHG.

## 2.4 Haftung und Versicherung

### 2.4.1 Rechtsgrundlage der Haftpflichtversicherungsaufgabe

Rechtsgrundlage für die der Betreiberin auferlegte Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist – im Hinblick auf den Gewässerschutz – Art. 82 Abs. 1 BayWG. Danach kann zur Erfüllung von Bedingungen, Auflagen und sonstigen Verpflichtungen die Genehmigungsbehörde eine Sicherheitsleistung oder den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen, soweit eine solche erforderlich ist. Die Anordnung der Haftpflichtversicherung soll die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen gewährleisten.

Art. 82 BayWG bietet in direkter Anwendung nur die Rechtsgrundlage für den Nachweis einer Haftpflichtversicherung für wasserbedingte Folgeschäden. Nr. D. VIII. 2. des Bescheids umfasst aber auch sonstige UVP-relevante Rechtsgüter wie z.B. Boden, Pflanzen und Tiere. Rechtsgrundlage für eine Haftpflichtversicherungsaufgabe für die in § 2 UVPG genannten „sonstigen Rechtsgüter“ sind die §§ 12, 1 Nr. 2, 2 Abs. 1 UVPG i.V.m. Art. 82 BayWG analog.

### 2.4.2 Voraussetzungen und Inhalt der Haftpflichtversicherungsaufgabe

Die Voraussetzungen für die Haftpflichtversicherungsaufgaben nach Art. 82 Abs. 1 BayWG und gemäß § 12 UVPG i.V.m. Art. 82 BayWG analog liegen vor. Zu einer optimalen Umwelt-

vorsorge gehört, dass nicht nur die primäre Sicherheit, also die Verhütung von Schadensfällen, sondern auch die so genannte sekundäre Sicherheit, d.h. die Bereitstellung aller erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen für den Fall eines Schadens, gewährleistet wird. Als sicherbar bezeichnet das Gesetz alle wasserrechtlichen Pflichten, unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage. Welche wasserrechtlichen oder sonstigen umweltrelevanten Verpflichtungen sicherungsfähig sind, ist im Gesetz nicht im Einzelnen dargelegt. Es kann sich daher nur um solche Verpflichtungen handeln, die im Zusammenhang mit einer Rechtsgewährung durch Behördenentscheid ausgesprochen wurden. Hier geht es um die Pflicht, nicht durch einen Schadensfall Umweltschutzgüter und das Wasser zu schädigen.

Die Anordnung der Haftpflichtversicherung ist auch erforderlich. Die Betreiberin haftet zwar gem. § 13 Abs. 2 GmbHG unbeschränkt mit ihrem gesamten Gesellschaftsvermögen. Da dieses jedoch im wesentlichen aus schwer verwertbarem Anlagevermögen besteht, muss sichergestellt sein, dass etwaige Forderungen, insbesondere nach § 22 WHG, aber auch die Schadensersatzpflicht im Bezug auf die sonstigen Umweltschutzgüter, erfüllt werden können. Eine Haftpflichtversicherung kann taugliche Sicherheit für Schadensersatzpflichten im Zusammenhang mit dem Betrieb eines wasserwirtschaftlich bedeutsamen Vorhabens, hier einer Rohrleitungsanlage, sein. Sog. Allmählichkeitsschäden werden von der Haftpflichtversicherungspflicht nicht umfasst. Durch das in den Antragsunterlagen vorgelegte Gutachten des technischen Sachverständigen wurde nachgewiesen, dass bei dem von der TAL-IG transportiertem Medium ein Allmählichkeitsschaden praktisch ausgeschlossen werden kann.

Die Behörde darf die Auflage auch mit konkretisierenden Nebenbestimmungen versehen. Die Verpflichtung der Betreiberin, den Fortbestand der Versicherung in gewissen Abständen nachzuweisen, ist daher zulässig.

Als Versicherungssumme erscheint die bereits bestehende Versicherung über 80 Millionen Euro für alle drei Leitungen der Betreiberin angemessen.

## **H. Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2, 5 und 6 Kostengesetz – KG – vom 20. Februar 1998 (GVBI S. 43, FayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert am 27. Dezember 1999 (GVBI S. 554) i.V.m. Tarifnummer 8.IV.O/1.5.2.1 des Kostenverzeichnisses – KVz – vom 12. Oktober 2001 (GVBI S. 766), Art. 7 und 10 KG.

Nach Tarifnummer 8.IV.O/1.5.2.1 KVz beträgt der Gebührenrahmen für die Neuerteilung einer befristeten Genehmigung (§ 19a WHG) für eine bestehende Rohrleitungsanlage, wenn eine UVP durchzuführen ist, 1000 bis 50.000 Euro. Im vorliegenden Fall wurde nicht erneut eine befristete Genehmigung, sondern eine unbefristete Genehmigung erteilt. Es handelt sich hierbei um eine vergleichbare Amtshandlung gem. Art. 6 KG, mit der Folge, dass der Gebührenrahmen der Nummer 1.5.2.1 heranzuziehen ist. Gemessen am Verwaltungsaufwand des Verfahrens und der wirtschaftlichen Bedeutung des Weiterbetriebs erscheint eine Gebühr in Höhe von 40.000 Euro als angemessen.

An Auslagen werden die dem LfU für sein Sachverständigengutachten zustehende Entschädigung sowie die durch die Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen entstandenen Aufwendungen festgesetzt (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 und 3 KG). Das Sachverständigengutachten des TÜV wird von diesem bei der Antragstellerin unmittelbar geltend gemacht.

Die genaue Aufstellung der Kosten und Auflagen wird der Antragstellerin gesondert zugestellt.



### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten. Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Czermak  
Ltd. Regierungsdirektor